

# UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

-  IHK-Energiewende-Barometer 2019
-  Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Vorbereitung
-  RoHS-Richtlinie: Geltungsbereich ausgeweitet, weitere Stoffe verboten



# UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 3 / September 2019

<b>POLITIK UND RECHT.....</b>	<b>5</b>
<b>SAARLAND .....</b>	<b>5</b>
<i>IHK-Energiewende-Barometer 2019: Strompreise drücken auf die Stimmung.....</i>	<i>5</i>
<i>DIHK-Merkblätter: Risikobewertung von Fahrverboten, Nachrüstung und alternative Antriebsoptionen.....</i>	<i>6</i>
<b>BUND .....</b>	<b>7</b>
<i>Sachverständigenrat legt Gutachten zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung vor.....</i>	<i>7</i>
<i>Wissenschaftlicher Beirat des BMWi will nationalen CO<sub>2</sub>-Handel für Wärme und Verkehr.....</i>	<i>8</i>
<i>Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) passieren Bundestag.....</i>	<i>9</i>
<i>Wieder 40 Prozent EEG-Umlage für Eigenerzeugung aus KWK-Anlagen / Elektrolyseure netzentgeltbefreit .....</i>	<i>9</i>
<i>EEG-Umlage könnte leicht steigen.....</i>	<i>10</i>
<i>BMWi legt Monitoringbericht zur Versorgungssicherheit Strom vor.....</i>	<i>10</i>
<i>Bundesgerichtshof bestätigt niedrigere Eigenkapitalverzinsung für Gas- und Elektrizitätsnetze .....</i>	<i>11</i>
<i>Umweltagenturen aktualisieren Handbuch für Emissionsfaktoren .....</i>	<i>12</i>
<i>Clearingsetelle veröffentlicht Schiedsspruch zu den Rechtsfolgen bei Meldeverstößen von EEG-2012-Solaranlagen.....</i>	<i>12</i>
<i>Bundesregierung beschließt nationale Umsetzung der EU-Gasrichtlinie .....</i>	<i>13</i>
<i>VerpackG: Mindeststandards für Recyclingfähigkeit von Verpackungen veröffentlicht .....</i>	<i>13</i>
<i>Referentenentwurf zur Bundeskompensationsverordnung .....</i>	<i>13</i>
<i>Ressourcenkommission am UBA zur Einführung einer Substitutionsquote.....</i>	<i>14</i>
<i>OVG Münster: Fahrverbote müssen unter Berücksichtigung aller Umstände verhältnismäßig sein .</i>	<i>14</i>
<i>NOx-Nachrüstsystem für Handwerker- und Lieferfahrzeuge zugelassen .....</i>	<i>15</i>
<i>BMU veröffentlicht Referentenentwurf zur Verordnung über Emissionen mobiler Maschinen und Geräte (28. BImSchV) .....</i>	<i>15</i>
<i>Referentenentwurf für ein Geologiedatengesetz veröffentlicht .....</i>	<i>16</i>
<i>BMU veröffentlicht Gutachten zur Messung der Luftqualität .....</i>	<i>17</i>
<i>Sachkunde bei gefährlichen Chemikalien .....</i>	<i>18</i>
<i>Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Vorbereitung .....</i>	<i>18</i>
<i>Referentenentwurf zur 10. Novelle der Abwasserverordnung.....</i>	<i>19</i>
<b>EUROPÄISCHE UNION.....</b>	<b>19</b>
<i>EU-Kommission bewertet nationale Energie- und Klimapläne.....</i>	<i>19</i>
<i>EU-Emissionshandel: Vorbereitungen der 4. Handelsperiode schreiten voran .....</i>	<i>20</i>
<i>Langfristige EU-Klimaschutzstrategie: Noch keine Einigung der Regierungen auf Zielverschärfung .....</i>	<i>21</i>
<i>EU-Ratspräsidentschaft: Finnland macht Klimaschutz zur Priorität.....</i>	<i>21</i>
<i>Finnische Ratspräsidentschaft will 2030-Klimaschutzziel verschärfen .....</i>	<i>22</i>
<i>Von der Leyen verspricht Verschärfung der EU-Klimaschutzziele.....</i>	<i>23</i>
<i>CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Nutzfahrzeuge: EU-Regeln verabschiedet .....</i>	<i>24</i>
<i>Nachrüstung von Dieselfahrzeugen: EU-Kommission genehmigt höhere Fördersätze.....</i>	<i>24</i>
<i>Sustainable Finance: EU-Expertengruppe legt Bewertungskriterien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten vor.....</i>	<i>25</i>
<i>EU-Investitionsbank erwägt den Stopp der Finanzierung fossiler Energieträger ab 2021 .....</i>	<i>26</i>
<i>Erdgasfernleitung OPAL: EU-Gericht kippt Entscheidung über Ausnahme von Binnenmarktregeln .....</i>	<i>27</i>
<i>REACH: ECHA und EU-Kommission stellen Aktionsplan vor .....</i>	<i>27</i>
<i>Umweltminister der EU verabschieden Schlussfolgerungen zu Chemikalien.....</i>	<i>28</i>
<i>REACH-Verordnung: Aktuelle Hinweise.....</i>	<i>28</i>
<i>ECHA entwickelt Meldeportal und Guidance weiter.....</i>	<i>30</i>
<i>Mögliche Verschiebung der harmonisierten Giftinformationsmitteilungen nach CLP-Verordnung ....</i>	<i>30</i>
<i>Erweiterte Regelung für Nanomaterialien unter REACH.....</i>	<i>30</i>
<i>Mögliche Beschränkung von Mikroplastik: .....</i>	<i>30</i>
<i>ECHA weist konkrete Verbotspläne von Kunstrasenplätzen von sich .....</i>	<i>31</i>

<i>EU-Abfallrahmenrichtlinie: EU-Kommission veröffentlicht konkrete Berechnungsvorschriften für Siedlungsabfälle .....</i>	<i>31</i>
<i>RoHS-Richtlinie: Geltungsbereich ausgeweitet, weitere Stoffe verboten .....</i>	<i>31</i>
<i>Neue EU-POP-Verordnung mit Grenzwert für Decabromdiphenylether (DecaBDE).....</i>	<i>32</i>

<b>KURZ NOTIERT .....</b>	<b>33</b>
<b>FÖRDERPROGRAMME / PREISE .....</b>	<b>36</b>
<b>VERANSTALTUNGSKALENDER .....</b>	<b>37</b>
<b>FÜR SIE GELESEN.....</b>	<b>39</b>
<b>RECYCLINGBÖRSE .....</b>	<b>40</b>

## Liebe Leserinnen und Leser,

wie jedes Jahr, hat die IHK-Organisation auch 2019 die Unternehmen zu den Auswirkungen der Energiewende befragt. Die Ergebnisse sind erneut ernüchternd:

### Energiewende-Barometer 2019: Strompreise drücken auf die Stimmung

IHK: Fehlentwicklungen in der Energiewende kosten Vertrauen in die Politik

„Noch nie wurden von den saarländischen Unternehmen die Auswirkungen der Energiewende auf ihre Wettbewerbsfähigkeit so negativ beurteilt wie in diesem Jahr.“ So kommentierte IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Heino Klingen die Ergebnisse des IHK-Energiewende-Barometers 2019. Die neueste Unternehmensumfrage der IHK-Organisation stellt der Energiewende abermals ein schlechtes Zeugnis aus. Im Saarland wie auch im Bund hat sich die Stimmung gegenüber dem Vorjahr nochmals verschlechtert. Bundesweit verringerte sich der Barometerwert auf jetzt minus 3,1 Zähler. Im Saarland, wo die Bewertung im letzten Jahr regelrecht abgestürzt war, sank das Barometer erneut leicht auf nunmehr minus 20,6 Zähler – und damit auf einen neuen Tiefstand. Wesentlich dazu beigetragen hat die schlechte Bewertung der Energiewende durch die Saar-Industrie. Auch hier wurde mit einem Minus von 37,5 Zählern ein neues Allzeittief erreicht.

Bei den Unternehmen schwindet zusehends die Akzeptanz der Energiewende. Dies liegt vor allem an den steigenden Energiekosten. Und das nicht nur bei Öl und Gas. Mehr als zwei Drittel der Saar-Unternehmen berichten aktuell über steigende Strompreise. Im vergangenen Jahr war es deutlich weniger als die Hälfte. Ein ähnliches Bild zeichnet die jüngste Sonderumfrage der IHK Saarland zu den Geschäftsrisiken. Demnach beklagt rund die Hälfte der Industriebetriebe die hohen Strompreise, die im EU-Vergleich inzwischen Spitzenwerte erreichen. „Hohe Stromkosten sind eine Bürde für die Saarländische Wirtschaft bei der Bewältigung des Strukturwandels. Notwendig wäre jetzt eine zügige und vor allem spürbare Entlastung der Wirtschaft“, so Klingen. Diese Einschätzung teilen im Saarland nahezu zwei Drittel der Unternehmen. Bundesweit sind es gut 57 Prozent. Ein gangbarer Weg dafür wäre aus Sicht der IHK eine Absenkung der Stromsteuer. Zumal sich diese aus den Erträgen des neuen CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandels finanzieren ließe. Klingen: „Da hätten wir uns von der Bundesregierung bei der Vorlage ihrer Eckpunkte für den Klimaschutzplan 2030 mehr Mut gewünscht.“

Eine weitergehende Analyse finden Sie auf Seite 5 dieser Ausgabe.

Ihre

**Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland**

<u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<u>Homepage:</u>  <a href="http://www.saarland.ihk.de">www.saarland.ihk.de</a> <u>Bildnachweis:</u>  <a href="http://de.fotolia.com">http://de.fotolia.com</a>
<u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ <a href="mailto:uwe.rentmeister@saarland.ihk.de">uwe.rentmeister@saarland.ihk.de</a> ☎ (0681) 95 20 – 425, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ <a href="mailto:christian.wegner@saarland.ihk.de">christian.wegner@saarland.ihk.de</a>	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

## SAARLAND

### IHK-Energiewende-Barometer 2019: Strompreise drücken auf die Stimmung

Das Grundgesetz der Energieversorgung – das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) – verlangt in § 1, dass die Energieversorgung möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich sein soll. Dies sind die Bewertungskriterien für den Status quo und die zukünftige Entwicklungen der Energiewende in Deutschland. Nur wenn hier ein Gleichgewicht gewährleistet ist, kann die deutsche Energiewende als erfolgreich angesehen werden. Daher hat die IHK-Organisation auch in diesem Jahr bundesweit wieder Unternehmen zu den Chancen und Risiken der Energiewende befragt. Das Ergebnis aus fast 2.600 Antworten: Strompreise und Versorgungssicherheit bereiten den Unternehmen mit Blick auf die Zukunft wachsende Sorge.

Die Unternehmen sehen dabei vor allem das Kriterium der preisgünstigen Versorgung mit Strom als verletzt an. Das drückt auf die Stimmung, denn die hohen Strompreise stellen inzwischen unübersehbar einen Standortnachteil für Deutschland dar. Eine der Top-Forderungen der Unternehmen an die Politik ist daher: Belastungen reduzieren!

Die Energiewende wurde in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt noch positiv bewertet. Über die Branchen hinweg überwogen die Chancen die Risiken. Diese Entwicklung hatte im letzten Jahr ein Ende. In diesem Jahr bestätigt sich die Trendwende. Auf einer Skala von -100 bis +100 bewerten die Unternehmen die Auswirkungen der Energiewende auf die eigene Wettbewerbsfähigkeit aktuell mit -3,1 Zählern. Sie sehen also wieder mehr Risiken als Chancen. Hinzu kommt eine steigende Unsicherheit über die künftige Ausgestaltung, denn das Vertrauen der Unternehmen in nachhaltige Entscheidungen der Politik ist durch Fehlentwicklungen bei der Energiewende empfindlich gestört.

#### Saarland noch deutlich kritischer

Wie schon in den Vorjahren bewerten die Saar-Unternehmen die Auswirkungen der Energiewende auf ihre Wettbewerbsfähigkeit noch deutlich kritischer als im Bund. Mit -20,6 Zählern wurde erneut ein Negativrekord erreicht. Noch schlechter ist die Sicht der Industrie im Saarland auf die Energiewende. Ihr Barometerwert liegt aktuell bei -37,5 (Bund -19,0). Auch dies ist ein Allzeittief. Was die Auswirkungen der Energiewende angeht, war 2018 also abermals kein gutes Jahr für die überdurchschnittlich energieintensive Saar-Industrie.

Bei den Unternehmen schwindet zusehends die Akzeptanz der Energiewende. Dies liegt vor allem an den steigenden Energiekosten. Und das nicht nur bei Öl und Gas. Fast 69 Prozent der Saar-Unternehmen berichten aktuell über steigende Strompreise. Im vergangenen Jahr waren es mit knapp 40 Prozent noch weniger als die Hälfte. Ein ähnliches Bild zeichnet die jüngste Sonderumfrage der IHK Saarland zu den Geschäftsrisiken. Demnach beklagten 46 Prozent der Industriebetriebe die hohen Strompreise, die im EU-Vergleich inzwischen die Spitze darstellen. „Hohe Stromkosten sind eine Bürde für die Saarländische Wirtschaft bei der Bewältigung des Strukturwandels. Notwendig wäre jetzt eine zügige und vor allem spürbare Entlastung der Wirtschaft“, so IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Heino Klingen. Ein gangbarer Weg dafür wäre aus Sicht der IHK eine Absenkung der Stromsteuer. Zumal sich diese aus den Erträgen des neuen CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandels finanzieren ließe. Klingen: „Da hätten wir uns von der Bundesregierung bei der Vorlage ihrer Eckpunkte für den Klimaschutzplan 2030 mehr Mut gewünscht.“

#### Die Top-Forderungen an die Politik

Angesichts der nach wie vor zahlreichen Baustellen der Energiepolitik vom Netzausbau bis hin zu den Strompreisen haben sich die Unternehmen für eine Reihe von Maßnahmen ausgesprochen, die die Politik schnell in Angriff nehmen sollte. Die Top-Forderungen der Wirtschaft sind: Netzausbau beschleunigen, Stromkosten senken sowie die Koordination der Energiewende verbessern.

##### **1. Netzausbau beschleunigen**

Die Umstellung der Stromversorgung auf erneuerbare Energien betrifft nicht allein die Erzeugung, sondern erfordert eine Umstellung des Gesamtsystems – der Netzinfrastruktur, der Netzsteuerung, der Speicherung und auch der Nachfrage. Die dringendste Herausforderung liegt in der Anpassung der Netzinfrastruktur. Diese kommt zu langsam voran. Das ist seit Jahren der mit Abstand größte Sorgenfaktor für die Unternehmen in Deutschland und an der Saar. Jeweils 79 Prozent fordern des-

halb hier mehr Tempo. In der Industrie sind es sogar 83 Prozent der Betriebe (Saar-Industrie: 93 Prozent).

Ein schnellerer Netzausbau erfordert auch schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren. Für 70 Prozent der Unternehmen besteht hier dringender Handlungsbedarf (Saarland 75 Prozent). Auch in diesem Punkt liegen die Forderungen der Industrie über den Durchschnitt. Bundesweit fordern 74 Prozent der Industriebetriebe Verfahrensbeschleunigungen. Im Saarland sogar 80 Prozent.

## **2. Stromkosten senken**

Weit oben auf der Agenda der Wirtschaft steht eine Entlastung bei den Stromkosten. Die Strompreise steigen kontinuierlich und bei den Netzentgelten stehen ebenfalls weitere Preissteigerungen ins Haus. Auch wird die EEG-Umlage absehbar auf hohem Niveau verbleiben. 57 Prozent der Unternehmen in Deutschland plädieren daher für eine Senkung der Steuern und Abgaben auf Strom. Im Saarland sind es mit gut 64 Prozent nahezu zwei Drittel. Besonders stark ist die Betroffenheit in der Industrie. Hier wünschten sich bundesweit und an der Saar 67 Prozent der Unternehmen zügige Erleichterungen.

Einen Beitrag zu günstigen Strom- und Gaspreisen leistet ein intensiver Wettbewerb. 48 Prozent der Unternehmen im Bund (Saarland: 49 Prozent) empfiehlt hier eine Stärkung. In der Industrie sind es 50 bzw. 60 Prozent. Zudem plädieren 35 Prozent der Betriebe dafür, Fördertatbestände und Sonderregelungen regelmäßig auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen und ggf. anzupassen. Im Saarland sind es sogar 52 Prozent, was nicht verwundert, da die landeseigene Förderung bislang hinter der anderer Bundesländer zurückbleibt.

## **3. Koordination der Energiewende verbessern**

Viele Ziele und Maßnahmen der Energiewende und des Klimaschutzes stehen nach wie vor unkoordiniert nebeneinander. So möchte die Bundesregierung einerseits den CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Verkehrs- und Wärmebereich durch eine stärkere Elektrifizierung senken, andererseits soll aber der Bruttostromverbrauch bis 2050 um 25 Prozent zurückgehen. Solche Diskrepanzen sehen 57 Prozent der Unternehmen im Bund und 72 Prozent der Saar-Unternehmen als Problem und fordern eine bessere Koordination. Mit dem geplanten neuen nationalen CO<sub>2</sub>-Emissionshandel stünde dafür ein sektorübergreifend wirksames Instrument zur Verfügung. Es könnte die Vielzahl nicht untereinander koordinierter Klimaschutzinstrumente ersetzen. Dies aber nur, wenn es zeitnah und vor allem ohne systemwidrige Elemente wie die geplanten Festpreise eingeführt wird.

Als Fazit lässt sich erneut festhalten, dass die Wirtschaft von der Politik für die kommenden Jahre vor allem keine neuen oder steigenden, sondern den Abbau der bestehenden Belastungen erwartet. Denn die Folgekosten der Energiewende bekommen insbesondere solche Unternehmen stark zu spüren, deren Produkte und Dienstleistungen energieintensiv sind und im harten globalen Wettbewerb stehen. Energieintensive Branchen weisen in den letzten Jahren eine besonders schwache Investitionsentwicklung auf: Seit 2001 liegt die Summe der Abschreibungen über den Investitionen in neue Anlagen. Man lebt von der Substanz und verzehrt diese, ohne sie zu erneuern. Diese, für die Wertschöpfungsketten in Deutschland so wichtigen Branchen, sind auf Entlastungen beim Energie- und Strombezug angewiesen. Dies gilt umso mehr, da sie ansonsten den Strukturwandel nicht meistern können.

Sie finden das vollständige IHK-Energiewende-Barometer 2019  [hier](#).

## **DIHK-Merkblätter: Risikobewertung von Fahrverboten, Nachrüstung und alternative Antriebsoptionen**

Die Situation möglicher Fahrverbote in deutschen Städten ist sehr unübersichtlich. Besonders Unternehmen, die in mehreren betroffenen Städten verkehren, fragen deshalb vermehrt nach dem Risiko dieser Verkehrsbeschränkung. Der DIHK hat deshalb eine grobe Risikobewertung für Fahrverbote in von Umweltverbänden beklagten Städten erstellt. Die Bewertung orientiert sich an möglichst objektiven Kriterien, die sich aus den offiziellen Messungen der Luftqualität, Gerichtsurteilen sowie Luftreinhalteplänen ergeben.

Die Diskussion um Fahrverbote und die Diesel-Technologie hat viele Unternehmen bei der Wahl geeigneter Antriebsarten verunsichert. Wären neue Dieselfahrzeuge von Fahrverboten betroffen? Was hat es mit den Wechselprämien auf sich? Und vor allem: Welche Alternativen stehen zur Verfügung? In seinem Merkblatt zum Thema stellt der DIHK die Optionen Benzin, Hybrid, Elektro, Erd- und Flüssiggas vor und beantwortet die häufigsten Fragen.

Viele Unternehmen in betroffenen Ballungsgebieten stellen die Frage, ob sie ihre Dieselfahrzeuge nachrüsten können. Für zahlreiche Nutzfahrzeuge hat die Bundesregierung dazu Förderprogramme aufgesetzt. Gefördert wird die Nachrüstung folgender Fahrzeugklassen:

- schwere Kommunalfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse, wie etwa Müll- oder Straßenreinigungsfahrzeuge
- Diesel-Busse
- leichte Nutzfahrzeuge von 2,8 t bis 7,5 t (sog. Handwerker- und Lieferfahrzeuge)

Fördervoraussetzungen für die leichten Nutzfahrzeuge sind u. a., dass sich der Firmensitz in einer Stadt mit Grenzwertüberschreitung oder in einem ihr angrenzenden Landkreis befindet. Dann können Zuschüsse von maximal 3.000 Euro (unter 3,5 Tonnen) beziehungsweise 4.000 Euro (ab 3,5 Tonnen) gewährt werden. Für Handwerker- und Lieferfahrzeuge liegen bisher (Stand 13. Juni 2019) noch keine Betriebserlaubnisse für Nachrüstsyste<sup>m</sup> vor. Dennoch können berechnigte Unternehmen im Voraus Anträge stellen. Antragsunterlagen und alle weiteren Voraussetzungen zur Antragsstellung finden Unternehmen auf der [Homepage des Projektträgers](#).

Das Merkblatt (UE28) steht auf der Homepage der IHK Saarland unter der Kennzahl [1495](#) zum Download zur Verfügung.

## **BUND**

### **Sachverständigenrat legt Gutachten zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung vor**

Der Sachverständigenrat der Bundesregierung hat am 12. Juli 2019 sein Sondergutachten zur Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung veröffentlicht. Die Studie "Aufbruch zu einer neuen Klimapolitik" empfiehlt der Bundesregierung die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung. Kurzfristig soll CO<sub>2</sub> in Wärme und Verkehr einen Preis bekommen. Optionen sind ein nationales Handelssystem oder eine CO<sub>2</sub>-Steuer. Langfristig soll ein einheitlicher Emissionshandel kommen.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem umfangreichen Sondergutachten die klare Empfehlung zur Einführung einer umfassenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung gemacht. Mittel- bis langfristig sei dabei eine Ausweitung des ETS auf alle Sektoren anzustreben. Mit dem EU-ETS gäbe es bereits ein funktionierendes marktbasierendes Instrument, dass die Zielerreichung in der Industrie und dem Energiesektor sicherstellt. Als Übergangslösung böten sich ein separater Zertifikatehandel oder CO<sub>2</sub>-Steuerkomponenten für die Nicht-ETS-Bereiche an. Im Gegensatz zu den Gutachten von Umweltministerin Schulze spricht sich der Sachverständigenrat nicht für die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Steuer aus, sondern hebt die Vorteile eines Zertifikatehandels, d. h. einer Mengensteuerung in den Sektoren Wärme und Verkehr hervor.

Das bisherige Vorgehen Deutschlands in der Energiewende wird vom Sachverständigenrat als kleinteilig (insbesondere in den Nicht-ETS-Sektoren) und ineffizient bewertet. "Die auf europäischer Ebene festgesetzten Ziele machen an sich zusätzliche nationale Obergrenzen überflüssig, für die gesamte Volkswirtschaft, aber insbesondere für einzelne Sektoren." Eine konsequente Neuausrichtung der Klimapolitik beinhaltet darüber hinaus eine Reform der umweltbezogenen Steuern und Abgaben. Besonders stößt sich der Sachverständigenrat zudem am Kohleausstieg und der EEG-Förderung, da beide als rein nationale, wenig kosteneffiziente Projekte auf CO<sub>2</sub>-Reduktionen in der Energiewirtschaft und somit innerhalb des bestehenden ETS abzielen.

Im Gutachten wird betont, dass bei der Einführung eines CO<sub>2</sub>-Preises die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen sichergestellt sein müsse. Dabei würden sich die Belastungen der einzelnen Unternehmen erheblich unterscheiden - abhängig von der CO<sub>2</sub>- und der Energieintensität sowie der möglichen Überwälzung zusätzlicher Kosten auf die Verbraucher. Da außerhalb des ETS vielfach höhere Vermeidungskosten bestehen, halten die Sachverständigen bei einer schnellen/direkten Ausweitung des ETS auf weitere Sektoren steigende Zertifiktepreise für wahrscheinlich. Das hätte direkte Wirkungen auf die bereits heute im ETS befindlichen Unternehmen aus Industrie und Energiewirtschaft, mit der Gefahr einer Verlagerung CO<sub>2</sub>-intensiver Aktivitäten ins Ausland (Carbon Leakage). Sollten bestehende Maßnahmen zur Sicherstellung des Carbon-Leakage-Schutzes (kostenlose Zuteilung, indirekte Strompreiskompensation) nicht mehr ausreichen,

ist mit anderen Mitgliedstaaten der EU die Einführung eines Grenzausgleichs in Erwägung zu ziehen (Hinweis auf handelspolitisches Konfliktpotenzial).

Um die Anreizwirkung aus einem CO<sub>2</sub>-Preissignal zu unterstützen, sollten begleitende Maßnahmen erwogen werden - bspw. Instrumente zur Investitionsförderung (Heizungstausch, Auflösen Mieter-Vermieter-Dilemma), zusätzliche Infrastrukturinvestitionen (ÖPNV, Netze, Speicher) oder Anpassungen im Steuersystem (Kraftfahrzeugsteuer orientiert am CO<sub>2</sub>-Ausstoß).

Das Ziel einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung bestehe zudem in erster Linie darin, Emissionen zu reduzieren und nicht darin, zusätzliche Steuereinnahmen zu erzielen. Daher sei eine "sozial ausgewogene" Rückverteilung erzielter Einnahmen vorzusehen, um die Akzeptanz für eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu erhöhen. Neben einer pauschalen jährlichen Rückzahlung je Einwohner sollte auch die Reduktion direkter Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge geprüft werden. Einfacher in der Umsetzung und mit positiver Wirkung für eine stärkere Sektorkopplung sei eine Reduzierung der Stromkosten über eine Absenkung der Stromsteuer oder (Teil)Finanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt.

Das Gutachten beschreibt Ziele und Randbedingungen einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung, formuliert konkrete Handlungsoptionen und bewertet diese. Es steht  [hier](#) zum Download bereit.

### **Wissenschaftlicher Beirat des BMWi will nationalen CO<sub>2</sub>-Handel für Wärme und Verkehr**

Der Reigen an Gutachten geht munter weiter. Nun hat auch der wissenschaftliche Beirat des BMWi Politikempfehlungen für eine effiziente Klimapolitik vorgelegt. Er möchte CO<sub>2</sub>-Emissionen in den Sektoren Gebäude und Verkehr mit einem Preis belegen. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass deutsche Anstrengungen "nahezu wirkungslos verpuffen", wenn es keine internationale Kooperation über die EU hinaus gibt.

Der Beirat möchte in den Sektoren Gebäude und Verkehr jeweils ein nationales Emissionshandelssystem etablieren. Dieses soll durch Preiskorridore ergänzt werden, so dass in beiden Sektoren ein einheitlicher CO<sub>2</sub>-Preis entsteht. Beide Systeme sollen dann mittelfristig (ab 2030) in den europäischen Emissionshandel für alle Sektoren überführt werden. Durch eine zeitabhängige Unter- und Obergrenze soll erreicht werden, dass die Belastungen für Wirtschaft und Bürger überschaubar und kalkulierbar bleiben. Dadurch hofft der Beirat, auch die kurz- wie langfristige Akzeptanz der Bepreisung sicherzustellen. Gleichzeitig soll die Mengensteuerung dafür sorgen, dass das gesteckte Ziel der Emissionsminderung auch erreicht wird. Das System der Ober- und Untergrenze funktioniert wie folgt: Fällt der Marktpreis unter den Mindestpreis werden erst wieder neue Zertifikate in den Markt gegeben, wenn er wieder überschritten wurde. Bei Überschreitung des Höchstpreises werden kurzfristig neue Zertifikate ausgegeben. Beide Grenzen würden im Zeitverlauf steigen und bis 2030 in beiden Handelssystemen identisch sein.

Aufgehängt werden sollte der Handel bei den Importeuren fossiler Rohstoffe bzw. bei den Großhändlern. Laut Einschätzung des Beirats wäre dies "relativ leicht möglich".

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auf europäischer Ebene für eine analoge Weiterentwicklung des Emissionshandels einzusetzen, damit dann nach 2030 alle Sektoren in ein Handelssystem überführt werden können. Die bestehenden Strom- und Energiesteuern sollen auf die europäischen Minima gesenkt und EEG- sowie KWK-Umlage abgeschafft werden. Auch die Förderung nach EEG und KWKG, der Kohleausstieg, Flottengrenzwerte für Fahrzeuge, etc. sollen dann entfallen. Über diese Ausgaben hinausgehende Einnahmen hält der Beirat erst langfristig für möglich. Er schlägt zudem zweckgebundene Investitionen oder eine pauschale Rückzahlung als "Klimadividende" vor.

#### **DIHK-Kurzbewertung:**

Der Vorschlag des Beirats ist interessant, weil er eine Mengensteuerung intelligent mit Elementen der Preissteuerung verbindet und vor allem europäisch anschlussfähig ist. Ob dadurch allerdings tatsächlich die deutschen Sektorziele für Verkehr und Gebäude erreicht werden, ist auch von möglichen Gegenwirkungen anderer Sektorinstrumente abhängig. Pferdefuß bleibt, dass die Einnahmen vor allem zu Beginn deutlich unter den notwendigen 50 bis 60 Mrd. Euro lägen, um die Stromumlagen und die Senkung der Steuern auf die Mindestsätze zu finanzieren.

Quelle: DIHK

## **Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) passieren Bundestag**

Kurz vor der parlamentarischen Sommerpause verabschiedete der Bundestag das Gesetz mit nur kleinen Anpassungen gegenüber dem Regierungsentwurf aus dem April. Neben der Einführung einer Bagatellgrenze sind insbesondere neue Meldepflichten und Anforderungen an die Qualifikation der Energieauditeure relevant. Nach der Befassung im Bundesrat soll die Novelle noch im Oktober 2019 in Kraft treten.

Änderungen, die sich aus dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf für die Durchführung der verpflichtenden Energieaudits ergeben:

- Erstmaliges Erlangen des Status eines Nicht-KMU: Klarstellung im Gesetz, dass innerhalb von zwanzig Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem ein Unternehmen den Status des „Nicht-KMU“ erlangt, ein Energieaudit durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2).
- Konkretisierung des Betroffenenkreises: Bisher sind alle Nicht-KMU (Umkehrung der europ. KMU-Definition) zur regelmäßigen Durchführung eines Energieaudit verpflichtet. Künftig soll als zweite Bedingung für die Verpflichtung ein jährlicher Gesamtenergieverbrauch in Höhe von 500.000 kWh als Summe aller im betrachteten Unternehmen (juristische Einheit, nicht Standort) eingesetzten Energieträger herangezogen werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 4).
- Anforderungen an Energieaudits: Konkretisierung der in einem Energieaudit aufzuführenden Analysen, bspw. Ausweisung des Kapitalwerts einer Investition sowie Untersuchung von 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs bei vollständiger Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs (§ 8a).
- Qualität der Energieauditeure: Künftig sollen Energieauditeure (intern oder extern) regelmäßige fachbezogene Fortbildungen nachweisen (§ 8b Abs. 1 Nr. 3). Der Nachweis hat erstmals bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des geänderten EDL-G zu erfolgen. Darüber hinaus sollen sich alle Energieauditeure, die nach Inkrafttreten des geänderten EDL-G ein Energieaudit durchführen, vor diesem Energieaudit beim BAFA (inkl. beizubringender Qualifikationsnachweise) registrieren (§ 8b Abs. 2).
- Nachweisführung: Künftig sollen alle Unternehmen innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung des Energieaudits über ein elektronisches Portal eine entsprechende Meldung ggü. dem BAFA abgeben. Für Unternehmen, die ihr Energieaudit zwischen Inkrafttreten des EDL-G in geänderter Form (voraussichtlich Ende September 2019) und dem 31. Dezember 2019 abschließen, gilt abweichend eine Frist bis zum 31. März 2020.

Die Meldung umfasst:

1. Angaben zum Unternehmen,
2. Angaben zur Person, die das Energieaudit durchgeführt hat,
3. Angaben zum Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr und unterteilt nach Energieträgern,
4. die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr auch unterteilt nach Energieträgern,
5. die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen inklusive Angabe der Investitionskosten, der zu erwartenden Nutzungsdauer, zu erwartenden Energieeinsparungen in Kilowattstunden pro Jahr und in Euro und
6. die Kosten des Energieaudits (unternehmensintern und -extern).

Die Punkte 1, 3 und 4 sind innerhalb von zwei Monaten auch von solchen Unternehmen zu erklären, die aufgrund der Bagatellgrenze von der Energieauditpflicht befreit sind (§ 8c Abs. 1).

Quelle: DIHK

## **Wieder 40 Prozent EEG-Umlage für Eigenerzeugung aus KWK-Anlagen / Elektrolyseure netzentgeltbefreit**

Der Bundestag hat am 28. Juni 2019 im Artikelgesetz zum EDL-G auch die EEG-Umlage auf eigenerzeugten Strom aus KWK-Anlagen wieder einheitlich auf 40 Prozent festgelegt. Bisher galt dies nicht mehr für Anlagen zwischen 1 und 10 MW. Die Regelung soll rückwirkend zum 01. Januar 2019 gelten.

Zweitens wurde § 118 EnWG wieder dahingehend geändert, dass Anlagen in denen per "Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist" wieder langfristig von der Zahlung der Netzentgelte befreit sind.

Den Text der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie finden Sie  [hier](#).

### **EEG-Umlage könnte leicht steigen**

Nachdem es zum Jahreswechsel ein ganzes Stück abwärts mit der EEG-Umlage ging, könnte sie zum Jahreswechsel erneut ansteigen. Das prognostiziert jedenfalls Agora Energiewende und sieht den Höhepunkt der Umlage im Jahr 2021. Im nächsten Jahr wird die Umlage zwischen 6,5 und 6,7 Cent/kWh liegen und damit etwas höher als in diesem Jahr mit 6,405 Cent/kWh.

Grundlage dieser Prognose ist vor allem auch ein Anstieg der Börsenstrompreise um 0,4 Cent/kWh durch steigende ETS-Preise auf 5,01 Cent/kWh. Dadurch erlösen Windräder und PV-Anlagen mehr und benötigen weniger Förderung, was sich dämpfend auf die Umlage auswirkt.

Trotz der höheren Verkaufserlöse steigt die Umlage. Grund ist vor allem der Zubau von Windrädern in Nord- und Ostsee. Deren Leistung wird bis Ende 2020 von 6,4 auf 7,8 GW wachsen. Zudem bekommen diese Anlagen nach wie vor eine hohe Vergütung. Parks ohne Förderung werden voraussichtlich erst ab dem Jahr 2024 ans Netz gehen. Daneben fällt der Überschuss auf dem EEG-Konto um 1,5 Mrd. Euro geringer aus als 2018, so dass auch die Rückerstattung sinkt.

Für 2021 rechnet Agora mit einer Umlage von 7 Cent/kWh. Danach soll sie kontinuierlich sinken. Die genaue Höhe wird am 15. Oktober 2019 bekannt gegeben.

Weitere Informationen unter:  <https://agora-energiewende.de>

### **BMWi legt Monitoringbericht zur Versorgungssicherheit Strom vor**

Mit einigen Monaten Verspätung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Monitoringbericht zur Versorgungssicherheit im Bereich der Elektrizität vorgelegt. Danach ist die Stromversorgung in Deutschland aktuell und auch im kommenden Jahrzehnt ausreichend abgesichert. Die deutsche Nachfrage kann mit den in Deutschland und am europäischen Markt verfügbaren Kapazitäten gedeckt werden.

Nach § 51 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfolgt ein fortlaufendes Monitoring der Versorgungssicherheit im Bereich Elektrizität. Mindestens alle zwei Jahre wird dazu nach § 63 Abs. 2 EnWG ein Monitoringbericht veröffentlicht, der die aktuelle Versorgungssituation bewertet und in verschiedenen Szenarien die künftige Versorgungssituation untersucht. Zielsetzung des Monitorings ist es, als Frühwarnsystem abzeichnende Defizite zu identifizieren, um auch ausreichend Zeit zur Umsetzung von Gegenmaßnahmen zu haben.

### **Definition eines Schwellenwertes für Versorgungssicherheit**

Unter Versorgungssicherheit wird eine angemessene Deckung des Strombedarfs verstanden. Dabei werden die vorhandenen Stromerzeugungs- und Netzkapazitäten sowie die Verfügbarkeit von Energieträgern für die Stromerzeugung berücksichtigt. Die Versorgungssicherheit ist gewährleistet, wenn die Nachfrage jederzeit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gedeckt werden kann. Als ein effizientes Niveau der Versorgungssicherheit am Strommarkt in Deutschland wurde im  [Begleitgutachten](#) zum Monitoringbericht wurde eine Lastausgleichswahrscheinlichkeit von 99,94 Prozent als Zielmarke empfohlen. In die Berechnung gehen alle solche Ereignisse ein, deren Eintritt von den Marktteilnehmern abgeschätzt werden kann. Referenzrahmen ist der europäische Strommarkt. Eine Lastausgleichswahrscheinlichkeit von 99,94 Prozent bedeutet nicht, dass alle Verbraucher nur in 99,94 Prozent der Stunden Strom beziehen können. Vielmehr kann die Last an fünf Stunden im Jahr nicht vollständig am Markt gedeckt werden. Potenzielle Verbrauchskürzungen wären also auch bei einer Lastausgleichswahrscheinlichkeit von 99,94 Prozent sehr selten und würden nur einzelne Verbraucher betreffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nur am Markt agierende Kapazitäten in die Berechnung eingehen. Zusätzlich stehen in Deutschland zum Beispiel die Kapazitätsreserve, die Sicherheitsbereitschaft und die Netzreserve zur Verfügung und erhöhen das tatsächliche Sicherheitsniveau über den Schwellenwert hinaus.

## **Versorgungslage Deutschland und Europa**

Für Deutschland ergibt sich im Referenzszenario (best guess Szenario ohne zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen) für alle Betrachtungsjahre (2020, 2023, 2025, 2030) eine Lastausgleichswahrscheinlichkeit von (rechnerisch) 100 Prozent. Der angestrebte Schwellenwert (s.o.) wird in jedem Jahr also überschritten. Zusätzlich wurden mittels Sensitivitätsanalysen abweichende Entwicklungen untersucht, u.a. auch die für die Erreichung der Klimaschutzziele erforderliche Reduzierung der am Markt befindlichen Kohlekraftwerke. In allen berechneten Szenarien wird bis 2030 eine Lastausgleichswahrscheinlichkeit von 100 Prozent erreicht.

Auch in fast allen anderen EU-Ländern ist das Versorgungssicherheitsniveau mit 100 Prozent sehr hoch, Ausnahmen sind für 2020 Großbritannien (99,2 Prozent) und Polen (93,0 Prozent). Das europäische Stromversorgungssystem weist deutliche Überkapazitäten auf. Nach den Berechnungen können konventionelle Kraftwerke im Umfang von 80 bis 90 Gigawatt bis 2030 aus dem Markt gehen, ohne dass das Niveau der Versorgungssicherheit im europäischen Stromsystem beeinträchtigt wird.

Der länderübergreifende Ausgleichseffekt im europäischen Strommarkt bei der Einspeisung erneuerbarer Energien wird auf 50 bis 60 Gigawatt in 2030 geschätzt. Das bedeutet, wenn jedes Land für sich allein sein Stromsystem aufbauen würde, müssten mehr als 50 bis 60 Gigawatt an konventionellen Kraftwerken zusätzlich errichtet und finanziert werden.

## **Stromnetze und Versorgungssicherheit**

Auch bei den Stromnetzen ist eine umfassende Versorgungssicherheit gewährleistet. Der (n-1)-sichere Betrieb des Übertragungsnetzes ist sichergestellt und auch systemrelevante Mehrfachfehler können beherrscht werden. Allerdings besteht aufgrund bestehender Engpässe bei hohem Transportbedarf die Notwendigkeit umfangreicher und kostenintensiver Netzstabilisierungsmaßnahmen (Redispatch, Einspeisemanagement). Eine umfangreiche Vorhaltung von Netzreservekapazitäten ist notwendig.

Den Monitoringbericht des BMWi finden Sie  [hier](#).

## **Bundesgerichtshof bestätigt niedrigere Eigenkapitalverzinsung für Gas- und Elektrizitätsnetze**

Strom- und Gasnetzbetreiber müssen mit niedrigeren Netzentgelten kalkulieren. Mit den Beschlüssen vom 9. Juli 2019 hat der Bundesgerichtshof die Klage eines Gas- und eines Elektrizitätsnetzbetreibers gegen die Festlegung des Zinssatzes für Eigenkapital in der dritten Regulierungsperiode zurückgewiesen. Damit gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten EK-Zinssätze von 6,91 Prozent für Neuanlagen und 5,12 Prozent für Altanlagen.

In seiner Pressemitteilung hält der Bundesgerichtshof folgendes fest:

### **Sachverhalt:**

Lieferanten von Gas und Elektrizität müssen an die Betreiber der von ihnen genutzten Netze ein Entgelt bezahlen. Der Gesamtbetrag dieser Entgelte darf eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten. Diese Erlösobergrenze setzen die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden für jeden in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Netzbetreiber jeweils für einen bestimmten Zeitraum - die so genannte Regulierungsperiode - im Voraus fest. Bei der Berechnung der Obergrenze ist unter anderem eine angemessene Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals zu gewährleisten. Den maßgeblichen Zinssatz legt die Bundesnetzagentur für jede Regulierungsperiode gesondert fest. Für die erste Regulierungsperiode lag er bei 9,29 Prozent für Neuanlagen und bei 7,56 Prozent für Altanlagen, für die zweite Regulierungsperiode bei 9,05 Prozent bzw. 7,14 Prozent.

Für die dritte Regulierungsperiode (Gas: 2018 bis 2022; Strom: 2019 bis 2023) hat die Bundesnetzagentur den Zinssatz auf 6,91 Prozent für Neuanlagen und 5,12 Prozent für Altanlagen festgelegt. Dagegen haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde erhoben.

### **Entscheidung des Bundesgerichtshofs:**

In seinen am 09. Juli 2019 verkündeten Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde der Netzbetreiberin, die eine ihr noch günstigere Beurteilung anstrebte, zurückgewiesen. Auf die Rechtsbeschwerde der Bundesnetzagentur hat er die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf aufgehoben und die Festlegung der Bundesnetzagentur bestätigt.

Der Bundesgerichtshof hat seine zu früheren Regulierungsperioden ergangene Rechtsprechung bekräftigt, wonach der Bundesnetzagentur bei der Bestimmung des Zinssatzes, insbesondere bei der Wahl der dafür herangezogenen Methoden, in einzelnen Beziehungen ein Beurteilungsspielraum zusteht. Er ist dem Oberlandesgericht darin beigetreten, dass die von der Bundesnetzagentur gewählte Methode bei Anlegung dieses Maßstabs im Ausgangspunkt rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Abweichend vom Oberlandesgericht ist der Bundesgerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bundesnetzagentur aus Rechtsgründen nicht verpflichtet war, diese Methode im Hinblick auf historische Besonderheiten am Kapitalmarkt zu modifizieren oder den ermittelten Zinssatz einer ergänzenden Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Die Einschätzung des Oberlandesgerichts, dass die für den in Rede stehenden Zeitraum maßgebliche Situation sich als historisch einmalig darstellt, hält zwar der rechtlichen Überprüfung für sich gesehen stand. Aus den vom Oberlandesgericht getroffenen Feststellungen ergeben sich aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die von der Bundesnetzagentur gewählte Methode als solche nicht geeignet ist, diesen Besonderheiten angemessen Rechnung zu tragen, und deshalb eine zusätzliche Plausibilisierung geboten ist.

### **Vorinstanzen:**

OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 22. März 2018 - 3 Kart 1061/16 und 3 Kart 1062/16  
Bundesnetzagentur, Beschlüsse vom 5. Oktober 2016 BK4-16-160 und BK4-16-161

### **Umweltagenturen aktualisieren Handbuch für Emissionsfaktoren**

Das Handbuch für Emissionsfaktoren (HBEFA) wurde grundlegend auf die Version 4.1 aktualisiert. Gegenüber der bisherigen Version 3.3 wurden unter anderem Abgaswerte für leichte Nutzfahrzeuge, Diesel-Pkw mit Software-Update und Fahrzeuge der aktuellen Euro-6d-Abgasnorm ermittelt. Die Emissionsfaktoren im HBEFA dienen unter anderem den Prognosen in Luftreinhalteplänen.

Um Aussagen über die Grenzwerteinhalten treffen zu können, werden in Luftreinhalteplänen Prognosen zur Entwicklung der Schadstoffbelastung erstellt. Diese Prognosen basieren in Deutschland zu einem wesentlichen Teil auf sogenannten Emissionsfaktoren aus dem HBEFA. Die Faktoren weisen unterschiedlichen Fahrzeugen je nach Art, Größe, Abgasnorm, Fahrsituation und Temperatur bestimmte Abgaswerte zu. Aufgrund der Erneuerung der Fahrzeugflotte kann die künftige Schadstoffbelastung prognostiziert werden. Da viele Diesel-Pkw deutlich höhere Stickoxidemissionen aufwiesen, als ursprünglich erwartet, musste das HBEFA zuletzt häufiger aktualisiert werden.

Neben genaueren Werten für bestimmte Fahrzeugtypen wurden in der jüngsten Version 4.1 die Zahl möglicher Fahrsituationen sowie die Auswirkungen höherer Beladung berücksichtigt. In der älteren Version lagen zudem nur ungenaue Abgaswerte für leichte Nutzfahrzeuge vor. Diese sowie realitätsnahe Messungen von Diesel-Pkw mit Software-Updates und Fahrzeugen der Euro-6d-Temp Abgasnorm wurden ergänzt.

Für die meisten Dieselfahrzeuge wurden die bisherigen Werte erneut nach oben korrigiert. Das betrifft insbesondere leichte Nutzfahrzeuge und Diesel-Pkw der Euro 6a/b Abgasnorm. Diesel-Pkw mit EA 189 Motor des VW-Konzerns, die ein Software-Update erhielten, wurde ein um 25 Prozent geringerer Abgaswert bescheinigt. Besser als erwartet, schnitten die neuesten Diesel-Pkw mit Abgasnorm Euro 6d-Temp ab. Sie emittieren im Schnitt 46 mg NOx/km und liegen damit deutlich unter dem zulässigen Wert von 120 mg NOx/km.

Welche Auswirkungen die neuen Emissionsfaktoren für die Prognosen der Luftreinhaltepläne haben werden, ist noch nicht absehbar. Da sich der Verkehr in jeder Straße aus ganz unterschiedlichen Fahrzeugarten zusammensetzt, hängt die vom jeweiligen Einzelfall ab.

Die Pressemeldung des Umweltbundesamtes finden Sie  [hier](#).

### **Clearingsetelle veröffentlicht Schiedsspruch zu den Rechtsfolgen bei Meldeverstößen von EEG-2012-Solaranlagen**

In dem schiedsrichterlichen Verfahren war zu klären, ob auch auf nicht an die Bundesnetzagentur gemeldete Solaranlagen (Anlagenregister) mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 01. August 2014 (EEG-2012-Solaranlagen) die abgemilderte Sanktion mit einer Verringerung der EEG-Vergütung um 20 Prozent des EEG 2017 anwendbar ist oder nicht.

Nach dem Schiedsspruch der Clearingstelle ist das EEG 2017 anwendbar, wenn der Anlagenbetreiber fristgemäß die Kalenderjahresmeldung gegenüber dem Netzbetreiber vorgenommen hat.

Der Schiedsspruch 2019/11 bestätigt die Anwendbarkeit der neuen Rechtslage (EEG 2017 in der ab 21. Dezember 2018 geltenden Fassung) auch auf Solaranlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01. August 2014 entgegen des Urteils des OLG Hamm vom 10. Mai 2019 -30 U 425/18.

Eine anonymisierte und verfremdete Version des Schiedspruchs, zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, kann hier heruntergeladen werden:

 <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsspruch/4987>

## **Bundesregierung beschließt nationale Umsetzung der EU-Gasrichtlinie**

Das Bundeskabinett hat am 28. August 2019 die nationale Umsetzung der EU-Gasrichtlinie auf den parlamentarischen Weg gebracht. Kern ist die Anwendung der Entflechtungsregeln im EU-Binnenmarkt auf neue und bestehende Gaspipelines, die aus Drittstaaten in die EU führen. Davon ist insbesondere Nordstream 2 betroffen. Die Bundesregierung geht nicht über eine 1:1-Umsetzung hinaus.

Neue Leitungen (nach 23. Mai 2019 in Betrieb), die von außerhalb der EU Erdgas nach Deutschland transportieren, fallen gemäß der Richtlinie unter die Entflechtungsvorgaben aus dem EU-Binnenmarktpaket für Erdgas. Dies gilt für den Teil der Pipeline im EU-Hoheitsgewässer bis zum Netzkopplungspunkt an Land. Gehört die Pipeline einem vertikal integrierten Unternehmen, wie im Fall von Gazprom, kann der Eigentümer einen unabhängigen Transportnetzbetreiber benennen.

Für bestehende Importleitungen, wie Nordstream 1 oder auch jene aus Norwegen, können Ausnahmen von den Entflechtungsvorgaben beantragt werden. Für eine Genehmigung dieser Anträge durch die Bundesnetzagentur müssen jedoch Bedingungen erfüllt werden. So darf sich die Ausnahme nicht nachteilig auf den Wettbewerb auf den jeweiligen Märkten, auf das effiziente Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes, auf das effiziente Funktionieren der betroffenen regulierten Netze oder auf die Erdgasversorgungssicherheit der EU auswirken.

Außerdem regelt der Entwurf, dass Terminals für Flüssigerdgas (LNG) und Speicheranlagen, die vor dem Inkrafttreten der angestrebten EnWG-Änderungen Anträge auf Ausnahmen nach dem geltenden § 28a EnWG beantragt haben, Vertrauensschutz genießen.

Quelle: DIHK

## **VerpackG: Mindeststandards für Recyclingfähigkeit von Verpackungen veröffentlicht**

Nach § 21 VerpackG sind die Beteiligungsentgelte der dualen Systeme danach zu bemessen, wie gut sich eine Verpackung recyceln lässt. Ziel soll eine ökologische Gestaltung der Entgelte innerhalb eines einheitlichen Rahmens sein. Der Mindeststandard für die Bemessung wurde nun von der ZSVR im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt zum 01. September 2019  [veröffentlicht](#).

## **Referentenentwurf zur Bundeskompensationsverordnung**

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat den Entwurf für eine Bundeskompensationsverordnung veröffentlicht. Nach dem Scheitern einer bundeseinheitlichen Regelung für naturschutzrechtliche Eingriffe beschränkt sich der Entwurf nun auf Vorhaben von Bundesbehörden.

Die Anforderungen zur Vermeidung und ggf. der Kompensation von Eingriffen in die Natur sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt und führen immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Dies beeinträchtigt die Planung vieler Infrastruktur- und Bauvorhaben sowie Gewerbeansiedlungen. Bereits im Jahr 2012 hatte sich der DIHK mit vielen anderen Wirtschaftsverbänden deshalb für eindeutige und bundeseinheitliche Regelungen eingesetzt. Das Gesetzgebungsvorhaben scheiterte im Jahr 2013 allerdings im Bundesrat.

Der beschränkte Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs erfasst nur Vorhaben, die im Zuständigkeitsbereich von Bundesbehörden liegen: dies sind unter anderem die Bundesnetzagentur, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, das Eisenbahn-Bundesamt, das Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt-

schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und künftig das Fernstraßen-Bundesamt.

Konkretisiert sollen mit der Verordnung verschiedene Aspekte der Eingriffsregelung nach Paragraf 13 ff. BNatSchG, wie beispielsweise das Vermeidungsgebot, die Bewertung des vorhandenen Naturzustandes und der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Schutzgütern sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Zudem sieht der Entwurf spezifische Regelungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen, der Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie des Ersatzgeldes vor.

Zum Referentenentwurf gelangen Sie hier: <https://www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-zur-verordnung-ueber-die-kompensation-von-eingriffen-in-natur-und-landschaft-im-zus/>

### **Ressourcenkommission am UBA zur Einführung einer Substitutionsquote**

Bei der Substitutionsquote handelt es sich um das Verhältnis von eingesetzten Sekundärrohstoffen zum insgesamt genutzten Materialaufwand (Primär- und Sekundärrohstoffe). Durch ein solches Monitoring soll die Umsetzung einer vollständigen Kreislaufwirtschaft vorangetrieben werden.

Laut KRU sollte der Indikator Substitutionsquote

- die Materialmenge messen, die als Sekundärmaterial in die Produktion oder die Verarbeitung rückgeführt wird und dort Primärrohstoffe ersetzt,
- auf Ebene der einzelnen Materialien ausgewiesen werden,
- die Qualität des Recyclings berücksichtigen, so dass eine Aussage darüber getroffen werden kann, welches Primärmaterial mit welcher Funktion ersetzt wird.

Für einen aussagekräftigen und belastbaren Indikator besteht jedoch noch weiterer wissenschaftlicher Untersuchungsbedarf.

Die EU-Kommission hat bereits ähnliche Überlegungen in ihrem „Circular Economy Action Plan“, einem Monitoringsystem zur Abbildung des Fortschritts einer „Circular Economy“, verabschiedet. Der darin enthaltene Indikator „Verwendungsrate von recyceltem Altmaterial“ entspricht annähernd der von der KRU geforderten Substitutionsquote.

Den gesamten Bericht finden Sie [hier](#).

### **OVG Münster: Fahrverbote müssen unter Berücksichtigung aller Umstände verhältnismäßig sein**

Das Verfahren zum Luftreinhalteplan Aachen vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) gilt als maßgeblich für weitere Verfahren in NRW. Es bewertet den Plan in seiner jüngsten Entscheidung nun als rechtswidrig. Fahrverbote wurden hier nicht hinreichend genau geprüft. Im Vergleich zu bisherigen Urteilen präzisiert das OVG die Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit und einer stufenweisen Einführung von Fahrverboten.

Laut Pressemitteilung zählen zu den wichtigsten Entscheidungsgründen:

#### **Fahrverbote:**

Auch nach Ansicht des OVG muss die zuständige Behörde Fahrverbote ernsthaft und differenziert prüfen. Entgegen bisheriger Urteile müssten sie jedoch nicht zwangsläufig angeordnet werden, wenn Verbote die einzig geeignete Maßnahme zur Grenzwerteinhaltung sind. Sie müssten unter „Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls“ verhältnismäßig sein. Ggf. dürfe von ihnen ganz oder teilweise abgesehen werden. Als Grundlage der Verhältnismäßigkeitsprüfung nennt das Gericht – wie schon das Bundesverwaltungsgericht – die zeitliche Staffelung (zuerst Euro 4, danach Euro 5) und Ausnahmen (bspw. für Handwerker, Anwohner und nachgerüstete Fahrzeuge). Darüber hinaus führt das Gericht weitere Abwägungsgründe an: Ausreichende Übergangszeiträume für Betroffene, die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie die Bedeutung betroffener Verkehrswege. Letzteres könnte als Hinweis auf das noch zu überprüfende Urteil des VG Gelsenkirchens zu Fahrverboten auf der A40 in Essen verstanden werden.

Wenn aufgrund der angeordneten Maßnahmen Stickstoffdioxidmissionen stetig abnehmen, dürfte auf ein Fahrverbot verzichtet werden, sollten die Grenzwerte so nur unwesentlich schneller eingehalten werden können. Letzteres führen bspw. die Luftreinhaltepläne Düsseldorf und Köln zur Begründung des Verzichts auf ein Fahrverbot an.

Behörden müssten in den Luftreinhalteplänen Fahrverbote allerdings für den Fall enthalten, dass die Grenzwerte, entgegen der Prognoseerwartung, doch nicht schnellstmöglich eingehalten werden können. Hier verweist das OVG auf den Luftreinhalteplan für die Stadt Mainz. Dieser sieht verschiedene Stufen von Fahrverboten vor, sollten die Grenzwerte im ersten Halbjahr 2019 weiterhin überschritten werden.

### **Grenzwerte:**

Wie schon andere Gerichte zuvor, hält auch das OVG die jüngste Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes für nicht europarechtskonform, nach der Fahrverbote bei Belastungen von 50 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub> oder weniger in der Regel unverhältnismäßig sind. Medienberichten zufolge signalisierte das Gericht, dass es Fahrverbote bei Grenzwertüberschreitungen von mehr als 10 Prozent (d. h. 44 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub>) für unvermeidbar hält. Es wies jedoch auch darauf hin, dass Fahrverbote bei geringen Überschreitungen unverhältnismäßig seien. Hier widerspricht das OVG dem jüngsten Urteil des VGH Mannheim zum Luftreinhalteplan Reutlingen.

### **Messungen und Datenqualität:**

Das Gericht monierte die Qualität der verwendeten Daten für den Luftreinhalteplan. Dieser müsste stets auf der aktuellen Datengrundlage basieren. Bei der Messung der Luftqualität ist das Gericht offenbar dem Urteil des TÜV Rheinland und des LANUV gefolgt. Danach sei die Positionierung der Messstellen rechtlich zulässig und die Höhe der ermittelten Belastung sei vom Ort der Messung in der Regel unerheblich. Nach den Erkenntnissen des vom DIHK beauftragten Rechtsgutachtens sowie zahlreicher Ausbreitungsrechnungen sind diese Ausführungen allerdings kaum haltbar.

Ob in Aachen nun aufgrund des Urteils doch Fahrverbote angeordnet werden, bleibt vorerst offen. Die Umweltministerin Heinen-Esser erklärte, dass sie ihre Rechtsauffassung zur Verhältnismäßigkeit von Fahrverboten bestätigt sehe. Nun würde die Urteilsbegründung abgewartet und die Überarbeitung des Luftreinhalteplans vorbereitet.

Das Gericht kündigte die mündliche Verhandlung über den Luftreinhalteplan der Stadt Köln für den 12. September 2019 an. Für die Verfahren der anderen nordrhein-westfälischen Städte (Bonn, Essen, Gelsenkirchen, Düsseldorf, Bochum, Dortmund, Wuppertal, Hagen, Oberhausen, Bielefeld, Paderborn und Düren) soll zeitnah ein Zeitplan festgelegt werden.

Die Pressemitteilung des OVG Münster finden Sie  [hier](#).

### **NO<sub>x</sub>-Nachrüstsystem für Handwerker- und Lieferfahrzeuge zugelassen**

Das Kraftfahrtbundesamt hat nach der Zulassung von drei Nachrichtensystemen für Diesel-Pkw nun auch erste Lösungen für leichte Nutzfahrzeuge genehmigt. Diese gelten für verschiedene Modelle der Marken Sprinter von Daimler sowie Transporter T5 und Crafter von Volkswagen. Unternehmen können bis zum 30. September Anträge auf die Förderung der Nachrüstung ihrer Fahrzeuge stellen. Bezuschusst werden bis 80 Prozent der förderfähigen Kosten.

Mit den zugelassenen Nachrüstsystemen können leichte Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen nachgerüstet werden. Neben den Systemen für Fahrzeuge von Daimler und Volkswagen haben Anbieter Nachrüstlösungen für weitere Modelle angekündigt. Das Kraftfahrtbundesamt veröffentlicht alle Betriebserlaubnisse  [hier](#). Die zugelassenen Systeme müssen eine Reduzierung der Stickoxidemissionen von bis zu 85 Prozent nachweisen. Von Fahrverboten sind diese Fahrzeuge nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz dann auszunehmen.

### **BMU veröffentlicht Referentenentwurf zur Verordnung über Emissionen mobiler Maschinen und Geräte (28. BImSchV)**

*Immissionsschutz bei Baumaschinen, Generatoren und Schienenfahrzeugen*

Zur Umsetzung der unionsrechtlichen Verordnung (EU) 2016/1628 aus dem Jahr 2017 plant das Bundesumweltministerium (BMU), die bisherige Verordnung für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) neu zu fas-

sen. Unter die 28. BImSchV fallen unter anderem Baumaschinen, mobile Generatoren, kleinere Garten- und Arbeitsgeräte, Schienenfahrzeuge sowie Binnenschiffe.

Der Entwurf der neuen 28. BImSchV verzichtet auf die technischen Anforderungen an Motoren und verweist auf die bereits geltende Verordnung (EU) 2016/1628 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte. Geregelt werden nunmehr ausschließlich die Zuständigkeiten der Genehmigungs- (weiterhin das Kraftfahrt-Bundesamt) und Überwachungsbehörden (weiterhin die Landesbehörden), Ordnungswidrigkeiten sowie Übergangsvorschriften.

Zur Regelung von Ordnungswidrigkeiten verweist die neue 28. BImSchV auf § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Danach können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen unmittelbar geltende EU-Vorschriften eine Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro verhängt werden. Hierfür werden 29 mögliche Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgelistet.

Der Referentenentwurf ist auf den Seiten des BMU [hier](#) abrufbar.

### **Referentenentwurf für ein Geologiedatengesetz veröffentlicht**

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten veröffentlicht (Geologiedatengesetz). Das neue Gesetz soll das bisherige Lagerstättengesetz (LagerstG) aus dem Jahr 1934 ablösen. Ein zentrales Element der Neuerung ist die Kategorisierung verschiedener Datenarten. An sie werden sowohl Vorschriften zur Übermittlung an die zuständigen Behörden sowie zur zeitlich gestaffelten öffentlichen Bereitstellung geknüpft. Erstmals sollen damit spezifische Regelungen für die Zugangsberechtigung zu privaten beziehungsweise kommerziellen Umwelt- und Geodaten normiert werden. Betroffen von dem Gesetzesentwurf wären insbesondere Unternehmen, die alle Arten geologischer Untersuchung bspw. zum Zweck von Bautätigkeiten, der Rohstoff- oder Grundwassergewinnung durchführen. An sie könnten sich erstmals neue Anzeige- oder Übermittlungspflichten richten.

Betroffen sein sollen geologische Daten, die im Rahmen geologischer Untersuchungen gewonnen werden. Unter letztere werden „Messungen oder Aufnahmen der Erdoberfläche, des Bodens, des Grundwassers oder des geologischen Untergrunds mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden“ gefasst. Auch Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen etwa in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen sollen darunterfallen.

Neben Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen unterscheidet das Kapitel eins zwischen verschiedenen Datenarten: Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Nachweisdaten ordnen „geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zu“. Fachdaten werden „mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit Hilfe von am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet“. Unter Bewertungsdaten versteht der Entwurf „Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten“.

In Kapitel 2 bestimmt der Gesetzesentwurf Pflichten und Rechte der zuständigen Behörden zur geologischen Landesaufnahme. Dies umfasst bspw. Zutrittsrechte zu Grundstücken, jedoch auch Informationspflichten zur Gefahrenabwehr sowie Wiederherstellungspflichten nach Abschluss amtlicher geologischer Untersuchungen.

In Kapitel 3 wird die Anzeige von Untersuchungen und die Übermittlung geologischer Daten an die zuständige Behörde geregelt. Dies soll den bisherigen § 3 des LagerstG ablösen, auf dessen Grundlage schon bisher bspw. die Bohrungsanzeige erfolgte. Betroffen sollen grundsätzlich alle geologischen Untersuchungen unabhängig von einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze sein. Sie soll allerdings durch die Übermittlung einer Anzeige oder eines Antrags aufgrund anderer Gesetze erfolgen können, sofern die verlangten Daten enthalten sind. Fachdaten sollen der Behörde in der Regel drei Monate nach Ende der Untersuchungen übermittelt werden, Bewertungsdaten nach sechs Monaten. § 9 und § 10 konkretisieren Inhalt und Form der jeweiligen Datenübermittlung. Nach § 11 können Behörden allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen gewähren.

Kapitel 4 regelt die öffentliche Bereitstellung der Daten. Verantwortlich dafür sind nach Abschnitt 1 die zuständigen Behörden der Länder. Hierzu wird auf die Bestimmungen des Geologiedatenzugangsgesetzes aus dem Jahr 2009 verwiesen. In der Regel hat die Bereitstellung danach über digitale Geodatendienste oder, sofern die Daten nicht digital vorliegen, auf analogen Wegen zu erfolgen. Für durch die Behörden selbst ermittelte Daten sieht der Gesetzesentwurf Fristen zur Veröffentlichung der Nachweisdaten von drei Monaten und für Fach- sowie Bewertungsdaten von sechs Monaten vor. Die Veröffentlichung nichtstaatlicher Daten wird in Abhängigkeit ihrer Art geregelt. Nachweisdaten sollen demnach spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeigefrist erfolgen, Fachdaten dagegen fünf Jahre nach Übermittlungsfrist. Bei verschiedenen Tätigkeiten im Bereich des Bergbaus soll dies erst nach zehn Jahren erfolgen. Die Fristen sollen auch auf bereits an die Behörden übermittelte Daten angewandt werden. Nach Einwilligung der Inhaber können die Daten auch entsprechend der kürzeren Fristen für staatliche Daten innerhalb von drei bis sechs Monaten veröffentlicht werden. Bewertungsdaten sollen dagegen nicht öffentlich bereitgestellt werden. Abschnitt 2 schränkt die Veröffentlichungspflichten aufgrund öffentlicher oder privater Belange ein. So dürfen Daten zum Schutz der Person, von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, des geistigen Eigentums oder Steuer- wie Statistikgeheimnissen nicht veröffentlicht werden. Dieser Schutz wird wiederum eingeschränkt, wenn öffentliche Belange überwiegen.

Nach § 34 können Behörden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder bei überwiegendem öffentlichen Interesse Daten abweichend von den Bestimmungen veröffentlichen. Dies gilt beispielsweise, wenn ein Bergbaubetrieb eingestellt worden ist und das öffentliche Interesse überwiegt. Auch Bewertungsdaten können aus solchen Gründen ggf. nach Ablauf von 15 Jahren veröffentlicht werden.

Große Teile der betroffenen Wirtschaft versprechen sich vom erleichterten und digitalen Zugang zu geologischen Daten beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie mehr Rechtssicherheit beim Schutz ihrer sensiblen Daten. Gleichzeitig bergen die vorgesehenen sehr weitreichenden Veröffentlichungspflichten des Gesetzes ein hohes Risiko der Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Hier befürchten viele Unternehmen eine Zurückhaltung der Investition in Exploration und den Abbau von Rohstoffen. Von den derzeit vorgesehenen Anzeige- und Übermittlungspflichten erwartet der DIHK zusätzliche Bürokratiekosten. Hier sehen Unternehmen zudem deutliche Abweichungen von der bisherigen Praxis geologischer Untersuchungen.

Der DIHK setzt sich deshalb dafür ein, dass das BMWi im vorliegenden Gesetzesentwurf den ausreichenden Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sicherstellt, die bestehenden Anzeige- und Übermittlungspflichten nicht zusätzlich ausweitet sowie Inhalte und Fristen der Informationspflichten an die betriebliche Praxis anpasst.

Der Referentenentwurf kann auf den Seiten des BMWi eingesehen werden  [hier](#).

## **BMU veröffentlicht Gutachten zur Messung der Luftqualität**

Die TÜV Rheinland Energy GmbH (TÜV) beurteilt die Positionierung von 66 aus insgesamt 70 überprüften verkehrsnahen Messungen als rechtskonform. Insgesamt stellen die Gutachter nur geringe Abweichungen von den europäischen Vorgaben fest. Die Erkenntnisse des DIHK-Rechtsgutachtens und Modellrechnungen des niedersächsischen Umweltministeriums berücksichtigt das Gutachten nicht.

Bereits im November 2018 hatte der TÜV im Auftrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ein Gutachten zur Positionierung der Messungen in NRW veröffentlicht. Das Bundesumweltministerium hatte die Gutachter daraufhin auch mit der Untersuchung weiterer Stellen in Deutschland beauftragt. In beiden Gutachten kommen die Autoren zu dem Schluss, dass die Messungen den rechtlichen Normen entsprechen und nur wenige Stationen geringfügige Abweichungen aufwiesen.

Der TÜV untersuchte nun insgesamt 70 Messstellen, an denen im Jahr 2018 Konzentrationen von mehr als 40 µg NO<sub>2</sub> im Jahresmittel ermittelt wurden. Das Gutachten berücksichtigt dabei sowohl stationäre Messungen, die jedes Jahr an das Umweltbundesamt und an die EU-Kommission gemeldet werden, als auch orientierende Messungen, die geringere Datenqualitätsziele erfüllen müssen. Letztere wurden zuletzt auch vermehrt von Gerichten berücksichtigt.

Kern des Gutachtens ist die Bewertung der Einhaltung der sogenannten kleinräumigen Ortsbestimmung. Diese enthalten Abstandsvorgaben, die rechtlich in der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) verankert sind. Danach sind Messungen soweit möglich auf 1,5 bis 4 Meter Höhe, maximal 10 Meter vom Fahrbahnrand und mindestens 25 Meter von einer Kreuzung durchzuführen. Außerdem sollen Hindernisse, wie Balkone oder Bäume, den Luftstrom nicht behindern und keine direk-

ten Emissionsquellen in der Nähe liegen. Wie schon im Gutachten der Messungen für das LANUV kommen die Gutachter hier zu dem Ergebnis, dass 66 Messungen diese Vorgaben einhielten. Bei 4 Orten wurden die Abweichungen technisch gerechtfertigt.

Anders als im Gutachten für das LANUV werden ausgewählte Standorte auch auf die Kriterien der sogenannten großräumigen Ortsbestimmungen der 39. BImSchV hin untersucht. Unter anderem sollen die Messungen soweit möglich repräsentativ für einen Straßenabschnitt von mindestens 100 Metern sein. Zur Untersuchung dieses Kriteriums prüfen die Gutachter, ob die Messungen Werte ermitteln, die von anderen Messungen oder Modellwerten im Straßenabschnitt um nicht mehr als 30 Prozent abweichen. Die so ermittelten Werte innerhalb der Straße dürften 2018 demnach um maximal 12 bis 23 µg NO<sub>2</sub> im Jahresmittel vom Messwert abweichen. Begründet wird dies mit den zulässigen Ungenauigkeiten von Modellrechnungen von maximal 30 Prozent. Anhand von Probemessungen oder Modellrechnungen der jeweiligen Landesumweltämter wurden 19 untersuchte Messorte entsprechend als zulässig bewertet.

Keine Aussage trifft das Gutachten zum Kriterium der höchsten und für die Dauer der Exposition der Bevölkerung signifikanten Belastung. Dieses hatte das durch den DIHK beauftragte Rechtsgutachten als wichtigstes Kriterium identifiziert. Demnach müssen Messungen im Straßenabschnitt eine Belastung ermitteln, der die Bevölkerung auch dauerhaft ausgesetzt ist. An Hauptverkehrsstraßen wäre dies meist vor den Fenstern bewohnter Gebäude zu finden. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MUEK) hat entsprechend dieser Maßgaben, die auf einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2012 beruhen, Ausbreitungsrechnungen für den Heiligengeistwall in Oldenburg erstellen lassen. Danach liegt diese Belastung an den Gebäuden um 8 µg NO<sub>2</sub> unter den im Jahr 2018 von der Messstation gemessenen Werten am Straßenrand. Das TÜV-Gutachten bewertet auch den neuen Aufstellort der Messung an den Gebäuden in Oldenburg als repräsentativ, da er um nicht mehr als 30 Prozent abweiche.

Wie schon das Rechtsgutachten des DIHK betont das TÜV Gutachten, dass die rechtlichen Vorgaben bisher weitgehend unbestimmt bleiben. Die Auslegungen der Rechtsgutachter für den DIHK unterscheiden sich dann auch von der Bewertung des TÜV an zahlreichen Stellen. So sei zur Herstellung der Repräsentativität nach einem Mittelwert für die Belastung innerhalb des Straßenabschnitts zu ermitteln. Abweichungen von mehr als 30 Prozent würden dem widersprechen. Messungen an Tunnelöffnungen oder innerhalb von Rückstaubereichen seien zu vermeiden. Auch dies bemängelt das TÜV Gutachten nicht. Der DIHK wird sich deshalb weiterhin für die Klärung der primär juristischen Fragen zur Positionierung der Messungen einsetzen.

Das Gutachten und ein Factsheet finden Sie auf den Seiten des BMU  [hier](#).

### **Sachkunde bei gefährlichen Chemikalien**

Das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische ist in der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) geregelt. So müssen Personen, die damit beschäftigt sind, eine entsprechende Sachkunde nachweisen. Diese Sachkundenachweise waren bislang unbegrenzt gültig. Mit der Novellierung der ChemVerbotsV im Jahr 2017 kam aber eine wesentliche Neuerung: Der Sachkundenachweis ist nunmehr zeitlich begrenzt und muss nach spätestens 6 Jahren durch die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung an einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung erneuert werden.

Dieser Nachweis ist erstmals ab dem 01. Juli 2019 von allen, deren Qualifikation mehr als 6 Jahre zurückliegt, zu erbringen. Im Saarland gibt es derzeit zwei anerkannte Fortbildungseinrichtungen an der Universität des Saarlandes. Eine Liste aller Einrichtung und weitere Information finden sich auf der Homepage der Bund- Länder Arbeitsgemeinschaft Chemikalien unter  <https://www.blac.de/>.

### **Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Vorbereitung**

Das bundesdeutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz muss bis Mitte 2020 an die geänderte EU-Abfall-Rahmenrichtlinie angepasst werden. Das Bundesumweltministerium hat dazu einen ersten Entwurf vorgelegt, mit dem auch Teile der neuen „EU-Einweg-Kunststoff-Richtlinie“ ins deutsche Recht übernommen werden sollen. Geplant sind u. a.:

- Neue bundesweit im Durchschnitt zu erreichende Recyclingquoten gemäß den neuen strengeren EU-Definitionen
- Verschärfung der Regelungen zur Produktverantwortung z. B. durch Finanzierungsbeiträge zu Straßen- und Strände-Reinigungs-Arbeiten oder Verbot der Warenvernichtung bei Retouren im Versandhandel (Details dazu werden später in Verordnungen konkretisiert)

- Einschränkung der Möglichkeit zur freiwilligen Rücknahme von Abfällen (diese sollen im Regelfall auf selbst hergestellte Produkte beschränkt werden, was z. B. die pauschale Rücknahme von Alttextilien im Textilhandel de facto verbieten würde)
- Bevorzugung „umweltfreundlicher“ Produkte im Rahmen der öffentlichen Beschaffung („Bevorzugungspflicht“ anstelle der derzeitigen „Prüfpflicht“)

In einem neuen § 62a wird klargestellt, dass Abfälle, wenn sie ihre Abfalleigenschaft verlieren, dem Stoffrecht (insbesondere der REACH-Verordnung) unterliegen. In diesem Zusammenhang wird auch eine neue Informationspflicht an die EU-Chemikalienagentur (ECHA) aus der EU-Abfall-Rahmen-Richtlinie übernommen: Alle Unternehmen, die Informationen zu ggf. vorhandenen „Kandidatenstoffen“ längs der Lieferkette weitergeben müssen, sollen diese Information künftig auch der ECHA übermitteln. Hierzu baut die ECHA derzeit eine Datenbank auf.

Den Änderungsentwurf, seine Begründung sowie eine Lesefassung des gesamten Gesetzes, können bei der IHK Saarland per E-Mail (✉ [ute.stephan@saarland.ihk.de](mailto:ute.stephan@saarland.ihk.de)) angefordert werden. Rückmeldungen von betroffenen Unternehmen nimmt die IHK gerne entgegen.

### Referentenentwurf zur 10. Novelle der Abwasserverordnung

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat den Entwurf einer 10. Novelle zur Änderung der Abwasserverordnung veröffentlicht. Er dient der Umsetzung von EU-Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken (BVT). Entsprechend sollen die Anhänge Nr. 13 Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten, Nr. 22 Chemische Industrie und Nr. 39 Nichteisenmetallerzeugung überarbeitet und in Anhang Nr. 19 F (Zellstoffherzeugung) eine Altanlagenregelung für CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) wiedereingeführt werden.

Die Verordnung dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung, die Abwasser-/Abgasbehandlung in der Chemiebranche und die Nichteisenmetallindustrie. Laut Begründung handelt es sich um eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben. Wesentliche neue Anforderungen für Anlagenbetreiber umfassen demnach:

- Einführung allgemeiner Anforderungen in Teil B der Anhänge 13, 22 und 39 sowie Anforderungen an die Überwachung
- in Anhang 13: Grenzwert für den Parameter abfiltrierbare Stoffe für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser sowie für abfiltrierbare Stoffe und TOC (Gesamtkohlenstoff) im Prozessabwasser
- in Anhang 22: Grenzwerte als Jahresmittelwerte in Teil C
- in Anhang 39: Grenzwerte für die Parameter Sulfat, Antimon und abfiltrierbare Stoffe.

Der Referentenentwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Den Entwurf nebst Begründung finden Sie  [hier](#). Hinweise betroffener Unternehmen werden gerne entgegengenommen.

## EUROPÄISCHE UNION

### EU-Kommission bewertet nationale Energie- und Klimapläne

Deutschland soll vor allem beim Klimaschutz nachbessern, um sein europarechtlich verbindliches Treibhausgasreduktionsziel für das Jahr 2030 zu erreichen.

Alle Mitgliedsstaaten der EU müssen entsprechend der 2018 in Kraft getretenen Governance-Verordnung sogenannte integrierte Energie- und Klimapläne vorlegen. In diesen Strategiedokumenten beschreiben die Regierungen, mit welchen nationalen Zielen und Maßnahmen sie zur Erreichung der europäischen und teils national verbindlichen energie- und klimapolitischen Ziele der EU beitragen.

Am 18. Juni 2019 hat die EU-Kommission [eine erste Bewertung](#) der nationalen Pläne vorgelegt. Diese enthalten länderspezifische Empfehlungen. Bis Ende des Jahres 2019 müssen die Regierungen die finalen Pläne bei der EU-Kommission einreichen.

Im [Falle Deutschlands](#) werden vor allem Nachbesserungen im Bereich der Klimapolitik gefordert. Deutschland soll nach Auffassung der Kommission darlegen, anhand welcher Maßnahmen die verbindlichen Treibhausgasminderungsziele für das Jahr 2030 erreicht werden sollen. In den Sektoren, die nicht vom europäischen Emissionshandel erfasst werden, muss Deutschland seine Emissionen im Vergleich zu 1990 um 38 Prozent senken. Auf Grundlage der Meldungen der Bundesregierung rechnet die EU-Kommission mit einer "Lücke" von 15 Prozentpunkten.

Der nationale Energie- und Klimaplan Deutschlands wurde Ende des Jahres 2018 eingereicht. Die Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung zum Kohleausstieg und deren mögliche Umsetzung wurden daher noch nicht berücksichtigt. Aktuell läuft in Deutschland eine [öffentliche Konsultation](#) zum deutschen Entwurf des Energie- und Klimaplans.

Kritisch bewertet die EU-Kommission auch die Ausführungen zur Energieeffizienz. Deutschland lege nicht ausreichend dar, wie es zum europäischen Energieeffizienzziel für das Jahr 2030 beitrage.

Die deutschen Ausbauziele für die erneuerbaren Energien werden von Brüssel als ausreichend ambitioniert betrachtet. Kritisiert wird hingegen der Mangel an konkreten Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele. So sei nicht klar, wie Deutschland das Ziel eines Erneuerbaren-Energien-Anteils von 65 Prozent bis 2030 im Stromsektor erreichen wolle. Auch im Bereich Wärme und Kälte mangle es an der Darstellung konkreter Maßnahmen. Im Verkehrsbereich sei aufgrund mangelnder Ziele und Maßnahmen für die Nutzung erneuerbarer Energien bisher keinerlei Bewertung des deutschen Plans möglich.

Quelle: DIHK

#### **EU-Emissionshandel: Vorbereitungen der 4. Handelsperiode schreiten voran**

Die EU-Kommission arbeitet weiter an den Regeln für die Umsetzung der Reform des europäischen Emissionshandels für die vierte Handelsperiode (2021 - 2030). Bis Ende September sollen die neuen Regeln für die Anpassung der Zuteilung bei signifikanten Veränderungen der Betriebsleistung verabschiedet werden. Den Entwurf der Verordnung können Sie bereits [hier](#) abrufen. Der DIHK hatte sich im Februar an der Konsultation der EU-Kommission zur dynamischen Zuteilung beteiligt.

Geplant ist letztlich, dass Anpassungen erstmals ab Beginn der 4. Handelsperiode, d. h. im Jahr 2021, durchgeführt werden. Hierzu werden die Daten zum Betrieb in den Jahren 2019 und 2020 herangezogen. Der DIHK hatte sich für diesen frühen Starttermin ausgesprochen. Die Anpassung findet proportional zur festgestellten Schwankung der Betriebsleistung statt, sobald der in der Emissionshandelsrichtlinie festgelegte Schwellenwert von 15 Prozent in einem Zweijahresschnitt überschritten wird. Sollte der Output einer Anlage beispielsweise 22 Prozent über der Produktion liegen, die zur Berechnung der kostenlosen Zuteilung initial herangezogen wurde, wird die Zuteilung um 22 Prozent erhöht. Auch dies hatte der DIHK im Grundsatz empfohlen, um eine möglichst bedarfsgerechte Bereitstellung von Zertifikaten sicherzustellen.

Eine erneute Anpassung findet anschließend nur statt, wenn die folgende Veränderung der Produktion in einem anderen 5 Prozent-Intervall liegt. Durch diese stufenweise Anpassung sollen allzu häufige Nachjustierungen vermieden werden.

Nicht vergessen werden darf, dass auch Anpassungen "nach unten" vorgesehen sind. Sinkt die Produktion um mindestens 15 Prozent (im Schnitt über zwei Jahre), dann wird die kostenlose Zuteilung proportional reduziert.

Eine Anpassung der Zuteilung wird zudem nur vorgenommen, wenn diese mindestens 100 Emissionsberechtigungen (EUA) betrifft (Mindestschwelle). Hierdurch soll bürokratischer Aufwand vermieden werden. Die initiale kostenlose Zuteilung für die erste Zuteilungsperiode wird auf Grundlage der durchschnittlichen Aktivitätsrate in den Jahren 2014 bis 2018 berechnet. Für die zweite Zuteilungsperiode werden die Jahre 2019 bis 2023 herangezogen.

Die Regeln für die Überwachung, Berichterstattung und Verifizierung (MRV) der Mitteilungen zum Betrieb werden noch erarbeitet und sollen Anfang 2020 verabschiedet werden.

Die Anträge auf kostenlose Zuteilung mussten bis zum 29. Juni 2019 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle eingereicht werden. Nach der Bewertung durch die Behörde muss Deutschland die nationalen Umsetzungsmaßnahmen bei der EU-Kommission bis zum 30. September 2019 einreichen. Die Kommission prüft diese bis zum Frühjahr 2020.

Im Anschluss wird die EU-Kommission im Frühjahr 2020 auf Grundlage der für die Jahre 2016 und 2017 eingereichten Daten die Werte der Benchmarks für die erste Zuteilungsperiode (2021 - 2030) berechnen. Bis Mitte des nächsten Jahres soll dann der Durchführungsrechtsakt mit den Benchmark-Werten vorbereitet und im 2. Quartal 2020 verabschiedet werden.

Dies ermöglicht es der EU-Kommission dann festzustellen, ob und wenn ja, in welcher Höhe der sektorübergreifende Korrekturfaktor für die erste Zuteilungsperiode Anwendung findet. Eine Entscheidung über die kostenlose Zuteilung (nationalen Umsetzungsmaßnahmen) erfolgt dann gegen Ende 2020.

Auf nationaler Ebene ist am 25. Januar 2019 das novellierte Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in Kraft getreten. Die Emissionshandelsverordnung, u. a. Rechtsgrundlage für die Befreiung von Kleinemittenten, ist am 30. April 2019 in Kraft getreten.

Quelle: DIHK

### **Langfristige EU-Klimaschutzstrategie: Noch keine Einigung der Regierungen auf Zielverschärfung**

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben sich beim Gipfeltreffen am 20. Juni 2019 nicht auf die Treibhausgasneutralität als neues EU-Klimaschutzziel für das Jahr 2050 festgelegt. Die finnische Ratspräsidentschaft wurde beauftragt, bis Ende des Jahres eine gemeinsame Position zu finden.

Die deutsche Bundesregierung hatte kurz vor dem Treffen der Staats- und Regierungschefs angekündigt, das von der Europäischen Kommission im November 2018 vorgeschlagene, höhere Klimaschutzziel zu unterstützen.

Insgesamt sprachen sich beim Europäischen Rat letztlich 24 Mitgliedsstaaten dafür aus, für die gesamte EU das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 zu definieren. Bisher peilt die EU an, ihre Emissionen bis zur Mitte des Jahrhunderts um 80 Prozent bis 95 Prozent zu senken.

Polen, die Tschechische Republik, Ungarn und Estland sperrten sich am Ende gegen eine Zielerhöhung, die von allen Mitgliedsstaaten unterstützt werden muss. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats findet sich daher lediglich ein Bekenntnis zur Treibhausgasneutralität bis zum Ende des Jahrhunderts, wie es das Pariser Klimaschutzabkommen vorsieht. In einer Fußnote wird präzisiert, dass "für eine große Mehrheit der Mitgliedsstaaten" das Ziel bis zum Jahr 2050 erreicht werden muss.

Die finnische Regierung, die ab Juli die Ratspräsidentschaft übernimmt, wurde beauftragt, die Diskussionen mit dem Ziel einer Einigung bis Ende des Jahres voranzutreiben. Das Pariser Klimaschutzabkommen sieht vor, dass alle Vertragsparteien bis Ende des Jahres 2020 eine langfristige Klimaschutzstrategie bei den Vereinten Nationen einreichen.

Der DIHK bewertet  [in seiner Stellungnahme zur langfristigen Klimastrategie](#) der EU eine Zielerhöhung kritisch. Stattdessen sollte die Diskussion auf Maßnahmen und Rahmenbedingungen fokussiert werden, die zur Erreichung der bestehenden, bereits ambitionierten Ziele notwendig sind.

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 20. Juni 2019 finden Sie  [hier](#).

### **EU-Ratspräsidentschaft: Finnland macht Klimaschutz zur Priorität**

Die finnische Regierung hat am 01. Juli 2019 bis zum Ende des Jahres die Präsidentschaft des Rates der EU übernommen. Die weltweite Führungsrolle der EU beim Klimaschutz ist eine der vier Prioritäten des Programms für die nächsten sechs Monate.

Neben dem Klimaschutz sollen der Schutz der gemeinsamen Werte und der Rechtsstaatlichkeit, der Binnenmarkt und die Handelspolitik, sowie die Sicherheitspolitik im Mittelpunkt der Ratspräsidentschaft stehen. Die größte Baustelle im Bereich der Klimapolitik bleibt die Verabschiedung der zentralen Bausteine einer langfristigen Klimaschutzstrategie bis zum Ende des Jahres. Die Verhandlungen im Rat auf Grundlage des

Vorschlags der EU-Kommission vom November 2018 sollen vorangetrieben werden. Weitere Diskussionen vor einer möglichen Entscheidung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs sind u.a. beim Treffen des Beschäftigungsrats am 08. Juli 2019, beim Verkehrsrat am 20. September 2019 und beim Umweltrat am 04. Oktober 2019 vorgesehen. Treffen der Staats- und Regierungschefs sind am 17./18. Oktober 2019 und für den 12./13. Dezember 2019 geplant. Im Jahr 2020 muss die EU gemäß des Pariser Übereinkommens bei den Vereinten Nationen eine langfristige Strategie einreichen.

Die finnische Regierung vertritt die Auffassung, dass die Klimaneutralität so schnell wie möglich erreicht werden muss, um die Temperaturziele des Pariser Übereinkommens zu erreichen. Finnland selbst hat sich das Ziel gesetzt, bis 2035 klimaneutral zu werden. Dieses Ziel wird v.a. auch durch die CO<sub>2</sub>-Absorption durch die weitläufigen Waldflächen erreicht.

Während der Präsidentschaft soll zudem darauf hingearbeitet werden, dass die Programme des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele beitragen. Schließlich soll das Thema Kreislaufwirtschaft in zusätzlichen Sektoren vorangebracht und die  [neue Strategie](#) für eine Bioökonomie umgesetzt werden.

Beim Energierat am 04. Dezember 2019 soll über das kommende Gesetzespaket zur Regulierung des Gasmarkts debattiert werden. Die EU-Kommission und die Ratspräsidentschaft informieren zudem über die integrierten, nationalen Energie- und Klimapläne. Nach einer Erstbewertung der Entwürfe müssen alle Mitgliedsstaaten bis Ende 2019 ihre finalen Pläne an die Kommission übermitteln.

Das Programm der finnischen Ratspräsidentschaft finden Sie  [hier](#), die vorläufigen Tagesordnungen der Ratssitzungen  [hier](#). Die DIHK-Stellungnahme zur langfristigen Klimastrategie der EU können Sie  [hier](#) abrufen.

### **Finnische Ratspräsidentschaft will 2030-Klimaschutzziel verschärfen**

Beim informellen Treffen der europäischen Umweltminister in Helsinki am 11. Juli 2019 hat die finnische Umweltministerin Diskussionen über eine Anhebung des EU-Ziels für das Jahr 2030 angekündigt. Bisher ist eine Minderung der Treibhausgasemissionen um 40 Prozent im Vergleich zu 1990 vorgesehen.

Die finnische Ratspräsidentschaft will sich um eine Diskussion bemühen, die zu einer "Aktualisierung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2030 führt", kündigte die finnische Umweltministerin Krista Mikkonen am Rande eines Treffens mit ihren europäischen Amtskollegen an. Nach Angaben der Ministerin baten einige Länder die EU-Kommission um "analytische Unterstützung".

Zudem bekräftigte die Ministerin das Ziel der Ratspräsidentschaft, bis Jahresende eine Einigung auf das Ziel der Treibhausgasneutralität in der EU bis 2050 zu erreichen.

„Wenn die Klimapolitik der EU dem 1,5-Grad-Ziel entsprechen soll, muss das Ziel Netto-Null-Emissionen, also ein Gleichgewicht zwischen Emissionen und CO<sub>2</sub>-Speichern, bis 2050 sein“, erklärte die Ministerin.

Beim  [Europäischen Rat](#) am 20. Juni 2019 konnte aufgrund des Widerstands einiger weniger Länder wie Polen noch keine Entscheidung gefällt werden. Das EU-Parlament hatte in der letzten Legislaturperiode eine Anhebung der Klimaschutzziele für die Jahre 2030 und 2050 gefordert.

Eine Anhebung des 2030-Ziels hätte zur Folge, dass im Emissionshandel (Stromwirtschaft, Industrie) und den nicht vom Emissionshandel erfassten Sektoren (Verkehr, Gebäude, Abfall, Landwirtschaft) weniger emittiert werden dürfte. Dementsprechend müssten die Klimaschutzinstrumente angepasst werden. Der lineare Reduktionsfaktor des Emissionshandels müsste erhöht werden, um die Anzahl der jährlich zur Verfügung stehenden Emissionszertifikate schneller zu reduzieren als bisher geplant. In den Nicht-ETS-Sektoren müssten die jährlichen Emissionszuweisungen für die Mitgliedsstaaten reduziert werden.

Der DIHK bewertet die Zielerhöhungen kritisch. Statt neuer Ziele sind Maßnahmen zur Erreichung der bestehenden Ziele notwendig. Letztere werden in Deutschland und vielen anderen Ländern der EU mit bestehenden Maßnahmen nicht erreicht. Die Stellungnahme des DIHK zur langfristigen Klimastrategie der EU finden Sie  [hier](#).

## Von der Leyen verspricht Verschärfung der EU-Klimaschutzziele

Die vom Europäischen Parlament am 16. Juli 2019 gewählte Präsidentin der nächsten Europäischen Kommission hat den Europaabgeordneten zugesagt, die bestehenden europäischen Klimaschutzziele signifikant zu verschärfen. Der EU-Emissionshandel soll ausgeweitet werden.

In den „[politischen Leitlinien](#)“, die Ursula von der Leyens programmatische Schwerpunkte beschreiben, verspricht die neue Kommissionspräsidentin, das Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 für die EU als neues Klimaschutzziel gesetzlich zu verankern.

Bisher strebt die EU eine Treibhausgasminderung um 80 Prozent bis 95 Prozent im Vergleich zum Referenzjahr 1990 an. Das Ziel der Treibhausgasneutralität verlangt noch weitreichendere Emissionsminderungen. Nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen werden zusätzlich durch natürliche (Wälder, Meere) und technische Senken (Carbon Dioxid Removal) aus der Atmosphäre entnommen.

Darüber hat Ursula von der Leyen, die ihr Amt am 01. November 2019 antritt, auch eine Anhebung des Treibhausgasminderungsziels der EU für das Jahr 2030 von 40 Prozent auf zunächst 50 Prozent im Vergleich zu 1990 zugesagt. In einem zweiten Schritt strebt sie sogar eine Anhebung auf 55 Prozent an.

Diese Zielverschärfung hätte für viele Unternehmen weitreichende Konsequenzen. Im Europäischen Emissionshandel müssten die zur Verfügung stehenden Emissionsrechte durch eine Senkung der bisherigen Obergrenze (Cap) noch schneller als bisher verknappt werden, wodurch die Preise weiter in die Höhe getrieben würden.

Zudem müssten die jährlichen Emissionsbudgets, die jedem Mitgliedsstaat für die nicht vom Emissionshandel erfassten Bereiche (u.a. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfall) zustehen, verringert werden.

Anders als in den politischen Leitlinien angegeben, wird die EU mit aktuellen Maßnahmen die bisher geltenden Ziele in den Sektoren außerhalb des ETS nicht erreichen. Bei 22 von 28 Staaten, darunter Deutschland, zeichnet sich [laut Europäischer Umweltagentur](#) aktuell bis 2030 eine Zielverfehlung ab. Es wird EU-weit mit einer Minderung zwischen 21 und 23 Prozent gerechnet, wohingegen das Ziel bei - 30 Prozent im Vergleich zum Referenzjahr 2005 liegt.

Deutschland muss seine Emissionen in den Nicht-ETS-Sektoren bis 2030 im Vergleich zu 2005 um 38 Prozent senken. Dieses Ziel müsste im Falle einer Anhebung des 2030-Ziels der EU entsprechend erhöht werden. Auf Grundlage bestehender Maßnahmen wird in Deutschland mit einer Minderung von 21 % gerechnet.

Die Klimaschutzziele wurden bisher einstimmig von den Staats- und Regierungschefs verabschiedet und dann im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens von Rat und Europäischem Parlament in sektorale Gesetzgebung übersetzt.

Ursula von der Leyen hat zudem ihren Willen bekundet, das EU-Emissionshandelssystem (ETS) auf die Bereiche Verkehr und Gebäude auszudehnen. Auch der Schiffsverkehr soll ihm in Zukunft unterliegen. Die kostenlose Zuteilung für den innereuropäischen Flugverkehr soll schrittweise verringert werden.

Um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu schützen Verlagerung von Emissionen ins EU-Ausland (Carbon Leakage) zu verhindern, schlägt die gewählte Kommissionspräsidentin die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichs („Carbon Border Tax“) vor. Dieser soll mit dem Recht der Welthandelsorganisation vereinbar und in einem ersten Schritt auf einige ausgewählte Sektoren beschränkt sein.

Ärmere Mitgliedsstaaten und Regionen sollen durch einen neu zu schaffenden Fonds für den gerechten Übergang („Just transition fund“) finanziell unterstützt werden.

Finanzmittel sollen auch im Rahmen eines Investitionsplans für ein nachhaltiges Europa zur Verfügung gestellt werden, dessen Gesamtvolumen bis zum Jahr 2030 eine Billion Euro betragen soll. Hierzu schlägt Ursula von der Leyen vor, Teile der Europäischen Investitionsbank (EIB) in eine „Klimabank“ umzuwandeln. Konkret soll der Anteil der Finanzierungen der EIB, die dem Kampf gegen den Klimawandel dienen, von 25 Prozent auf 50 Prozent verdoppelt werden.

### DIHK-Bewertung:

- Der DIHK lehnt eine Verschärfung der europäischen Klimaziele ab. Die bestehenden Ziele sind bereits ambitioniert und stellen die Wirtschaft vor große Herausforderungen. Die Politik sollte sich ge-

meinsam mit der Wirtschaft mit der Frage beschäftigen, wie diese mit bestehenden oder neuen Maßnahmen erreicht werden können.

- Die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichs bewertet der DIHK in seiner Stellungnahme zur langfristigen Klimastrategie kritisch. Er birgt das Risiko, dass mit einer umweltpolitischen Begründung Protektionismus betrieben wird. Besonders die deutsche, aber auch europäische Wirtschaft profitiert vom freien Handel und trägt u.a. durch den Export von Umwelttechnologien zum Klimaschutz weltweit und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa bei.
- Bei der Gestaltung möglicher neuer Förderinstrumente wie des „Just Transition Funds“, sollten die vielfältigen bestehenden Maßnahmen für einkommensschwächere Staaten berücksichtigt werden. Wichtig ist, dass neue Instrumente auch einkommensstärkeren Staaten offenstehen. Maßnahmen für einkommensschwächere Staaten wie die kostenlose Zuteilung für den Stromsektor im Rahmen des ETS stellen eine Wettbewerbsverzerrung dar und sollten abgeschafft werden.

Quelle: DIHK

### **CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Nutzfahrzeuge: EU-Regeln verabschiedet**

Die Mitgliedsstaaten der EU haben am 13. Juni 2019 neue Regeln verabschiedet, die die Emissionen von Nutzfahrzeugen in der EU reduzieren sollen. Informell geeinigt hatten sich die Gesetzgeber Rat und Parlament bereits im Februar.

Die  [neue EU-Verordnung](#) sieht vor, dass die Hersteller von Nutzfahrzeugen wie Lkw und Bussen erstmals den Treibhausgasausstoß der verkauften Fahrzeugflotte sukzessive reduzieren müssen. Bis 2025 sollen die Emissionen im Vergleich zu 2019 um 15 Prozent sinken, bis 2030 dann um 30 Prozent. Hersteller, die ihre Ziele nicht erreichen, müssen hohe Strafzahlungen leisten.

Fahrzeuge, die besonders wenig emittieren, dürfen übergangsweise mehrfach auf die Erreichung des Ziels angerechnet werden. Ab 2025 gilt dann auf Drängen des Parlaments eine Quote für Null- bzw. Niedrigemissionsfahrzeuge. Hierdurch soll die Nutzung neuer Antriebsarten angereizt werden.

Spätestens 2023 soll die EU-Kommission eine Bewertung vorlegen, inwiefern es möglich ist, die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Nutzfahrzeuge über den gesamten Produktlebenszyklus zu regulieren. Der von der deutschen Bundesregierung unterstützte Vorschlag, synthetisch hergestellte sowie biogene Kraftstoffe sofort auf die Flottengrenzwerte anrechnen zu können, konnte sich im Gesetzgebungsprozess nicht durchsetzen. Der DIHK spricht sich grundsätzlich für eine technologieoffene Regulierung aus.

Formell angenommen wurden auch neue Regeln für die Beschaffung von Nutzfahrzeugen durch die öffentliche Hand. Die  [Reform der bereits bestehenden Richtlinie](#) sieht vor, dass bei der Beschaffung Mindestquoten für saubere leichte und schwere Nutzfahrzeuge eingehalten werden müssen. Für Deutschland gilt bei den leichten Nutzfahrzeugen eine Quote von 38,5 Prozent. Für Lkw gelten bis 2025 zehn Prozent, dann ab 2026 bis 2030 15 Prozent. Für Busse gelten die Quoten 45 Prozent bis 2025, und 65 Prozent zwischen den Jahren 2026 und 2030.

Leichte Nutzfahrzeuge gelten ab 2026 nur dann als „sauber“, wenn sie bei der Nutzung keinerlei Emissionen erzeugen. Für schwere Nutzfahrzeuge ist vornehmlich die Nutzung alternativer Kraftstoffe ausschlaggebend. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU muss die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

Quelle: DIHK

### **Nachrüstung von Dieselfahrzeugen: EU-Kommission genehmigt höhere Fördersätze**

Die EU-Kommission hat am 19. Juni 2019 beschlossen, Deutschland staatliche Beihilfen in Höhe von 431 Millionen Euro zur Nachrüstung von kommunalen und gewerblich genutzten Dieselfahrzeugen zukommen zu lassen. Die genehmigten Fördermittel betreffen z.B. Reinigungsfahrzeuge, Müllwagen oder Lieferfahrzeuge. Hintergrund ist die durch die EU-Kommission festgestellte Vereinbarkeit der geplanten Förderung der Nachrüstung von Dieselfahrzeugen mit dem EU-Beihilferecht. Die Fördergelder sind Bestandteil des im November 2017 vereinbarten „Sofortprogramms Saubere Luft 2017-2020“ der Bundesregierung. In diesem Rahmen hat der Bund bereits 432 Mio. EUR bereitgestellt.

Nach Angaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ermöglichen die Mittel eine Erhöhung der Förderquote auf bis zu 80 Prozent der System- und externen Einbaukosten (auf landesrechtlicher Grundlage mögliche Anhebung auf bis zu 95 Prozent) für die jeweilige Förderrichtlinie (insgesamt drei Förderrichtlinien).

Gefördert wird die Nachrüstung folgender Fahrzeugklassen:

- schwere Kommunalfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse, wie etwa Müll- oder Straßenreinigungsfahrzeuge
- schwere gewerblich genutzte Fahrzeuge (3,5 - 7,5 Tonnen)
- Busse mit Dieselantrieb
- leichte Kommunalfahrzeuge und gewerblich genutzte Fahrzeuge (2,8 - 3,5 Tonnen)

Fördervoraussetzung für die leichten Nutzfahrzeuge ist u. a., dass sich der Unternehmenssitz in einer Stadt mit NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitung oder in einem ihr angrenzenden Landkreis befindet. Räumlich kommen dazu über 60 deutsche Kommunen in Betracht. In der Folge können Zuschüsse von maximal 3.000 Euro (unter 3,5 Tonnen) beziehungsweise 4.000 Euro (ab 3,5 Tonnen) gewährt werden.

Der Markteintritt erster Nachrüstsysteme steht nach Angaben der Hersteller kurz bevor. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger steht nach Angaben des BMVi rund um den 10. Juli 2019 zu erwarten.

Die Pressemitteilung der EU-Kommission finden Sie  [hier](#).

### **Sustainable Finance: EU-Expertengruppe legt Bewertungskriterien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten vor**

Die von der Europäischen Kommission einberufene technische Expertengruppe (TEG) zum nachhaltigen Finanzwesen hat am 18. Juni mehrere Berichte mit Empfehlungen vorgelegt. Neben den Berichten zu grünen Anleihen (Greenbonds) und Vergleichsindizes (Benchmarks) wurde auch der Bericht zur sogenannten "Taxonomie" veröffentlicht.

Der Gesetzgebungsvorschlag zur Taxonomie ist eine der zentralen Bausteine des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen (Sustainable Finance), den die EU-Kommission im April 2018 veröffentlicht hat. Er soll unter anderem ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) leisten.

Das Klassifizierungssystem soll dazu führen, dass das Finanzwesen durch mehr Transparenz und die Vermeidung von möglichem Greenwashing stärker als bisher zum Umbau der Wirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit beiträgt. Es soll nach Vorstellung der Kommission beispielsweise von Vermögensverwaltern, Versicherungen und Banken genutzt werden, die Produkte als "nachhaltig" vermarkten. Diese würden offenlegen, welcher Anteil des investierten Kapitals in Wirtschaftsbereiche fließt, die die Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie erfüllen. Es ist absehbar, dass Unternehmen gegenüber Investoren offenlegen müssten, inwiefern die eigenen Tätigkeiten den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Der Vorschlag der Kommission sieht keine Pflicht zur Nutzung der Taxonomie vor. Investoren, die sich für ein anderes Klassifizierungssystem entscheiden, müssten dies jedoch begründen.

Die genaue Anwendung der Taxonomie wird erst feststehen, nachdem die Taxonomie-Verordnung den europäischen Gesetzgebungsprozess durchlaufen hat. Während das EU-Parlament seine Verhandlungsposition bereits Ende März  [verabschiedet hat](#), laufen die Verhandlungen der Mitgliedsstaaten im Rat noch. Beide Gesetzgeber müssen sich am Ende auf finale Regelungen einigen. Im Rat wird aktuell noch in Frage gestellt, ob die Nachhaltigkeitskriterien tatsächlich umgehend von der Europäischen Kommission als Durchführungsrechtsakte verabschiedet werden sollten. Alternativ könnten die Mitgliedsstaaten vorschlagen, zunächst indikative und damit unverbindliche Kriterien zu entwickeln, die erst nach einer Erprobungsphase in verbindliche Rechtsakte überführt werden.

Die Expertengruppe schlägt in ihrem Bericht für 67 Wirtschaftstätigkeiten zumeist quantitative Kriterien vor, anhand derer beurteilt werden soll, ob die entsprechende Tätigkeit eines Unternehmens als nachhaltig eingestuft werden kann. Um als nachhaltig zu gelten, muss eine Tätigkeit grundsätzlich signifikant zur Erreichung eines der sechs festgelegten Umweltziele beitragen – ohne zugleich die Erreichung eines der fünf anderen Umweltziele bedeutsam zu gefährden.

Bisher haben sich die Experten auf Kriterien für Beiträge zu den beiden Klimaschutzziele Emissionsreduktionen und Anpassung an den Klimawandel beschränkt. Für das Ziel der Reduktion der Treibhausgasemissionen wurden für Aktivitäten aus den folgenden Sektoren Nachhaltigkeitskriterien identifiziert:

- Land- und Forstwirtschaft
- Industrie
- Strom-, Gas-, Dampf- und Kälteherstellung
- Wasser, Abwasser, Abfall und Abfallvermeidung
- Transport
- Informations- und Telekommunikationstechnologien
- Gebäude.

In den kommenden Jahren sollen auch Kriterien für die vier anderen Umweltschutzziele entwickelt werden:

- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Gewässern und Meeresressourcen
- Kreislaufwirtschaft, Müllvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen
- Schutz gesunder Ökosysteme.

Beispiele für Nachhaltigkeitskriterien: Für die Primäraluminium-Herstellung schlagen die Experten den Rückgriff auf den Treibhausgasemissions-Benchmark des Europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) vor. Im Juni 2019 beträgt dieser 1,514 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>-eq) pro Tonne Zement. Zugleich darf bei der Elektrolyse eine Stromintensität von 15,29 MWh/t nicht überschritten werden. Die CO<sub>2</sub>-Intensität des genutzten Stroms darf höchstens 100 g CO<sub>2</sub>-eq/kWh betragen. Als nachhaltig gilt die Aluminium-Herstellung entsprechend der Taxonomie, wenn alle diese Grenzwerte eingehalten oder unterschritten werden, und zugleich kein anderes Umweltziel gefährdet wird.

Für die Stromproduktion aus Windkraft schlagen die Experten eine Emissionsobergrenze von 100g CO<sub>2</sub>-eq/kWh vor. Diese soll bis 2050 in Fünfjahresschritten auf 0 abgesenkt werden.

Quelle: DIHK

## **EU-Investitionsbank erwägt den Stopp der Finanzierung fossiler Energieträger ab 2021**

Die EU-Investitionsbank (EIB) hat am 26. Juli 2019 den Entwurf einer neuen Energieleitlinie veröffentlicht, die den Ausstieg aus der Finanzierung aller fossilen Energien bis Ende 2020 vorsieht.

Noch 2018 unterstützte die EIB fossile Projekte mit gut 2,4 Milliarden Euro. Gemäß dem [Entwurf](#) der neuen Energieleitlinie, die am 26. Juli veröffentlicht worden ist, soll das Finanzierungsvolumen bis Anfang 2021 für diesen Sektor komplett abgebaut sein. Konkret bedeutet das keine finanzielle Unterstützung von Gas- und Ölgewinnung sowie von Infrastruktur, die primär auf Erdgas ausgerichtet ist. Auch die Strom- und Wärmeerzeugung, die auf fossilen Energieträgern basiert, soll ab Ende 2020 ausgeschlossen werden.

Hintergrund für die Neuausrichtung der Investitionsstrategie ist das im Jahr 2015 verabschiedete [Klimaschutzabkommen von Paris](#). Ein formuliertes Hauptziel der Vertragsparteien ist, dass eine Vereinbarkeit des Investitionsverhaltens bzw. der finanziellen Förderung mit den übrigen Zielen der Klimapolitik vorliegen soll.

Bereits im September 2018 haben über 60 zivilgesellschaftliche, regionale und internationale Organisationen aus 28 Ländern in einem öffentlichen [Brief](#) gefordert, die Tätigkeit der EIB und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) in Einklang mit dem Pariser Übereinkommen zu bringen.

Inhaltlich passt der EIB-Entwurf auch zu den Forderungen, die den „[Politischen Leitlinien](#)“ von Ursula von der Leyen zu entnehmen sind, die im November voraussichtlich ihr Amt als Präsidentin der nächsten Europäischen Kommission antritt. Gemäß dieser Leitlinien soll die EIB klimafreundlicher in ihrem Investitionsverhalten werden. Ein Element zur Zielerreichung soll sein, dass der Anteil der EIB-Finanzierungen, die der Bekämpfung des Klimawandels dienen, von derzeit 25 Prozent auf 50 Prozent ausgeweitet wird.

Berücksichtigt werden muss, dass es sich bei den Förderrichtlinien der EIB bisher um einen Entwurf handelt. Noch im September soll er den Fachministern aller EU-Mitgliedsstaaten vorgelegt werden, die dem Gouverneursrat der Bank angehören. Es bleibt abzuwarten, wie das Gremium letztlich entscheiden wird.

Quelle: DIHK Brüssel

### **Erdgasfernleitung OPAL: EU-Gericht kippt Entscheidung über Ausnahme von Binnenmarktregeln**

Das Gericht der Europäischen Union hat am 10. September die von der EU-Kommission genehmigte Ausnahme von den Binnenmarktregeln für die OPAL-Pipeline für nichtig erklärt. Die Kommission habe bei ihrer Prüfung die Auswirkungen auf Energieversorgungssicherheit nicht ausreichend geprüft. Ab sofort können, wie bis 2016, wieder nur 40 Prozent der Pipelinekapazität für den Abtransport von Gas aus Nordstream 1 genutzt werden.

OPAL leitet Erdgas aus Nord Stream 1 von der Ostseeküste aus durch Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen bis in die Tschechische Republik (und dann z. T. auch wieder nach Bayern). Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2016 einem Antrag des Betreibers zugestimmt, die Bedingungen für den Betrieb der Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung (OPAL) abzuändern. Dadurch wurde es möglich, fast die gesamte Kapazität der Leitung für die Durchleitung des Gases aus Nord Stream 1 nutzen. Zuvor standen nur etwa 40 Prozent der Kapazität zur Verfügung. OPAL wurde bereits im Jahr 2009 von der Anwendung der Binnenmarktregeln, wie dem Netzzugang Dritter und der Entgeltregulierung, ausgenommen.

Das Gericht der Europäischen Union hat am 10. September 2019 die durch die EU-Kommission erteilte Genehmigung der Entscheidung der Bundesnetzagentur für nichtig erklärt. Die Bundesnetzagentur [hat am 13. September](#) die sofortige Umsetzung des Urteils verfügt. Somit können, wie bis 2016, wieder nur 40 Prozent der Pipelinekapazität für den Abtransport von Gas aus Nordstream 1 genutzt werden.

Das Gericht vertritt in seinem Urteil die Auffassung, dass die EU-Kommission in ihrem Beschluss aus dem Jahr 2016 nicht untersucht habe, inwiefern die durch die Bundesnetzagentur gewährte Ausnahmeregelung mit dem in Artikel 194 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Prinzip der „Solidarität im Energiesektor“ in Einklang steht.

Nach Auslegung der Luxemburger Richter verpflichtet diese vertragsrechtliche Vorgabe die EU-Kommission zu prüfen, inwiefern sich eine Ausnahme von den Binnenmarktregeln auf die Versorgungssicherheit in den Mitgliedsstaaten auswirkt. Es reiche nicht aus, lediglich die Auswirkung auf die Versorgungssicherheit in der gesamten EU zu betrachten. Wichtig sei vor allem eine Abwägung zwischen eventuell auftretenden negativen Einflüssen auf die Versorgungssicherheit, die wirtschaftliche und politische Tragfähigkeit sowie die Diversifizierung der Versorgungsquellen eines Landes mit den Interessen anderer Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union.

Im konkreten Fall hätte die Brüsseler Behörde demnach prüfen müssen, ob die Versorgungssicherheit Polens gefährdet würde. U. a. hätte untersucht werden müssen, wie sich eine eventuell eintretende Verlagerung des jetzigen Gastransits durch Polen und die Ukraine auf Nord Stream 1 und Opal auf die Energiepolitik Polens auswirken würde.

Die EU-Kommission kann innerhalb von zwei Monaten beim Europäischen Gerichtshof Berufung gegen das Urteil einlegen. Die Kommission hatte im Verfahren vor dem Gericht eine engere Auslegung des Begriffs der Solidarität im Energiesektor vertreten. Diesem sei durch die Prüfung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, wie sie in Artikel 36 Absatz der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie vorgeschrieben ist, genüge getan worden. Beim Prinzip der Solidarität im Energiesektor handele es sich hingegen um ein politisches Konzept, das lediglich als Richtschnur für das Handeln der Gesetzgeber gelte und zudem nur Krisensituationen betreffe.

Quelle: DIHK

### **REACH: ECHA und EU-Kommission stellen Aktionsplan vor**

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) und die EU-Kommission haben ihren gemeinsamen Aktionsplan zur Bewertung von Registrierungs dossiers im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung REACH veröf-

fentlicht (REACH Evaluation Joint Action Plan). Basierend auf dem letztjährigen Überprüfungsbericht zu REACH enthält der Aktionsplan insgesamt 15 verschiedene Maßnahmen bis zum Jahr 2027.

Konkret beabsichtigt die ECHA u.a., zukünftig 20 Prozent aller Dossiers (statt bisher mindestens 5 Prozent) in jedem Mengenband zu überprüfen ("compliance check"). Dazu schlägt die EU-Kommission eine entsprechende Änderung von Art. 41 Abs. 5 der REACH-Verordnung vor. Bezogen auf die registrierten Stoffe soll somit eine Überprüfungsquote von 30 Prozent erreicht werden.

Darüber hinaus formuliert die ECHA das zeitliche Ziel, bis zum Jahr 2027 alle fristgerecht registrierten Stoffe zur weiteren Einordnung und Bearbeitung "screenen" zu wollen. Ebenso sollen etwa die Überprüfungsergebnisse ("compliance check decisions") beschleunigt, vereinfacht und in der Ergebnisherleitung verständlicher bzw. transparenter werden. Zur Steigerung der Dossierkonformität will die ECHA u.a. auch die jeweiligen nationalen Durchsetzungsmechanismen auf ihre Effektivität hin bewerten.

Auch sieht der Aktionsplan die mögliche Entwicklung weiterer regulatorischer Maßnahmen vor. Die Mitteilung der ECHA sowie den Aktionsplan (in englischer Sprache) finden Sie  [hier](#).

### **Umweltminister der EU verabschieden Schlussfolgerungen zu Chemikalien**

Am 26. Juni 2019 hat der Umweltrat seine Schlussfolgerungen zu Chemikalien angenommen. Diese politischen Prioritäten sollen die Grundlage für eine spätere Strategie der EU für eine nachhaltige Chemikalienpolitik bilden.

Folgende politische Forderungen – v.a. gegenüber der EU-Kommission - hebt der Rat in seinen Schlussfolgerungen u.a. hervor:

- REACH: Verbesserte Evaluierung und übergreifende Berücksichtigung chemischer Risiken in europäischen Vorschriften, ferner Vorlage eines Aktionsplans zur Verbesserung der Anforderungseinhaltung der Dossiers bis Ende 2019, ferner Verbesserung der Zulassungs- und Beschränkungsverfahren
- Förderung und Forschung im Bereich "grüner und nachhaltiger Chemie und nichtchemischer Alternativen"
- Entwicklung eines europäischen "Frühwarnsystems" zur Feststellung "neu auftretender chemischer Risiken"
- Entwicklung einer "Unionsstrategie für eine nichttoxische Umwelt"
- Unterstützung von KMUs bei der Suche nach unbedenklichen Alternativstoffen
- Finanzierungsverbesserung der Europäischen Chemikalienagentur
- Verbesserter Umweltschutz vor Arzneimittelrückständen

Die Mitteilung sowie die Schlussfolgerungen des Umweltrates finden Sie  [hier](#).

### **REACH-Verordnung: Aktuelle Hinweise**

Im Hinblick auf die EU-Chemikalienverordnung REACH hat die EU-Chemikalienagentur (ECHA) erneut Hinweise und Empfehlungen zu Konsequenzen eines möglichen ungeregelten Brexit am 31. Oktober 2019 veröffentlicht. Außerdem führt die ECHA eine öffentliche Konsultation zur potentiellen Aufnahme weiterer Stoffe in die Kandidatenliste durch.

Unternehmen bzw. nachgeschalteten Anwendern in der EU rät die ECHA erneut eine Überprüfung der Stoffregistrierungen, um Lieferkettenunterbrechungen nach einem möglichen Brexit zu vermeiden. Weiterhin bietet die ECHA Schritt-für-Schritt-Anleitungen zur Übertragung von betroffenen Stoffregistrierungen unter REACH an.

Im Hinblick auf die Verwendung chemischer Stoffe, die lediglich durch einen Inverkehrbringer mit Sitz im Vereinigten Königreich registriert wurden, sollten sich nachgeschaltete Anwender gegenüber ihrem Lieferanten einer Übertragung der Stoffregistrierung auf ein Unternehmen mit Sitz in der verbleibenden EU vergewissern. Dazu hält die ECHA auf ihrer Website eine Liste von betroffenen Stoffen (List of substances regis-

tered only by UK companies', als solche oder in Gemischen) bereit. Anderenfalls besteht etwa die Möglichkeit der Benennung eines Alleinvertreters für den Import des Stoffes in die EU.

Auch im Hinblick auf Stoffe mit mehrfacher Registrierung (sowohl von einem Lieferanten aus dem Vereinigten Königreich als auch von Unternehmen mit Sitz in der verbleibenden EU) kann ein möglicher Brexit Auswirkungen für nachgeschaltete Anwender entfalten. Entspringt ein solcher Stoff aus der Lieferkette eines Herstellers oder Importeurs aus dem Vereinigten Königreich, wäre etwa ein Lieferantenwechsel (in der verbleibenden EU mit gültiger Registrierung) anzudenken.

Die Mitteilung der ECHA, eine Liste von ausschließlich im VK registrierten Stoffen sowie weitere Hinweise finden Sie  [hier](#).

### **Aktuelle Konsultationen**

Die ECHA führt eine Konsultation zur Aufnahme von vier weiteren Stoffen in die Kandidatenliste (besonders besorgniserregende Stoffe, SVHCs) im Rahmen der REACH-Verordnung durch. Bei den Stoffen handelt es sich um:

- 2-benzyl-2-dimethylamino-4'-morpholinobutyrophenone (laut Europäischem Nachrichtendienst ENDS u.a. in Druckerfarben, Tinte und Tonern und Metallen; auch verwendet bei der Herstellung von Holzprodukten, Papier, Kunststoffen oder elektronischen Geräten),
- 2-methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-one (ähnliche Produktbetroffenheit, weit verbreitet im Industriebereich),
- diisohexyl phthalate (DIHP) (u.a. als Schmiermittel in Lenkflüssigkeit für Fahrzeuge; in Weichmachern, so in Gummi und in Kunststoffprodukten),
- perfluorobutane sulfonic acid (PFBS) und seine Salze (in wasser- oder fleckabweisenden Textilien).

Unternehmen können sich bis zum 18. Oktober 2019 an den Konsultationen der ECHA beteiligen. Die Konsultationen der ECHA finden Sie  [hier](#).

### **Neue Beschränkungen und Stoffe auf Kandidatenliste**

Im Rahmen von REACH kommt es außerdem zur Beschränkung von Mono-, Di- oder Tri-O- (Alkyl)-Derivaten von (3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctyl)-silantriol (Beschränkungseintrag Nr. 73 von Annex XVII). Dies betrifft Lösungsmittel in Sprühprodukten. Als Zeitpunkt führt der Beschränkungseintrag den 2. Januar 2021 an. Als Sprühprodukte im Rahmen des Beschränkungseintrages gelten Aerosolpackungen, Pumpsprays, Triggersprays, die für abdichtende oder imprägnierende Sprühanwendungen in Verkehr gebracht werden. Die Verordnung ((EU)2019/957, durch welche die Beschränkung Nr. 73 in Annex XVII eingefügt wird, finden Sie  [hier](#).

Darüber hinaus hat die EU-Chemikalienagentur (ECHA) die so genannte Kandidatenliste 4 Stoffe erweitert (Substances of Very High Concern, SVHCs; insgesamt nun 201 Stoffe). Hierbei handelt es sich um:

- 2-Methoxyethylacetat (Lösungsmittel),- Tris(4-nonylphenyl, branched and linear) phosphite (TNPP) with  $\geq 0.1$  Prozent w/w of 4-nonylphenol, branched and linear (4-NP)bestimmtes Tris(4-nonylphenyl, branched and linear) (Einsatz überwiegend als Antioxidant bei der Polymerherstellung)
- 2,3,3,3-tetrafluoro-2-(heptafluoropropoxy)propionic acid, its salts and its acyl halides (covering any of their individual isomers and combinations thereof)
- 4-tert-Butylphenol (Einsatz etwa in Polymeren oder in Lack- und Beschichtungsprodukten).

Die Mitteilung der ECHA (in englischer Sprache) einschließlich einer Aufstellung aller neu gelisteten Stoffe und weiterer Informationen finden Sie  [hier](#).

Die REACH-Kandidatenliste führt hinsichtlich menschlicher Gesundheit oder Umwelt besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) auf. Die Aufnahme eines Stoffes führt zu rechtlichen Verpflichtungen für betroffene Unternehmen. Für Erzeugnisse mit mehr als 0,1 Gewichtsprozent dieser SVHC-Stoffe gelten etwa die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung.

Diese Kandidatenliste umfasst aktuell 201 Stoffe bzw. Stoffgruppen. Im Anschluss an eine weitere Prüfung der gelisteten Stoffe kann es zu einer eventuellen Beschränkung oder Zulassungspflicht im Rahmen der REACH-Verordnung kommen.

## **Bisphenol A weiterhin auf Kandidatenliste**

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat am 11. Juli 2019 die Einstufung von Bisphenol A als "besonders besorgniserregender Stoff" (Substance of Very High Concern; SVHC) und die damit verbundene Aufnahme in die so genannte Kandidatenliste im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung REACH prozessual bestätigt. Bisphenol A gilt u.a. als fortpflanzungsgefährdend.

Konkret hatte das Gericht darüber zu entscheiden, ob die Vorgaben der REACH-Verordnung auch auf Stoffe Anwendung finden, welche bloß als so genanntes "isoliertes Zwischenprodukt" Verwendung finden - wie zum Teil eben auch Bisphenol A, etwa bei der Herstellung von Plastik. Dazu äußerte das EuG, dass es hier auf die Verwendung eines Stoffes als Zwischenprodukt nicht ankomme. Dementsprechend habe für die EU-Chemikalienagentur (ECHA) keinerlei Verpflichtung zu einem (zuvor geforderten) Hinweis bestanden, "wonach die Verwendungen als Zwischenprodukt von der Aufnahme von Bisphenol A in diese Liste nicht betroffen seien", so die bezügliche Mitteilung des EuG.

Im Hinblick auf Thermopapier verbietet die EU den Stoff Bisphenol A ab dem Jahr 2020 weitgehend. Die Mitteilung des EuG finden Sie  [hier](#).

## **ECHA entwickelt Meldeportal und Guidance weiter**

Darüber hinaus hat die ECHA eine weiterentwickelte Version ihres Meldeportals vorgestellt. Die Online-Dossierübermittlung soll durch verschiedene neue Funktionen des Portals verbessert werden. Eine so genannte "System-to-System-Funktion" zur für Unternehmen potenziell vereinfachten Übermittlung ist jedoch nach Angaben der ECHA erst für die nächste Version des Portals vorgesehen, welche voraussichtlich im Oktober 2019 veröffentlicht wird.

Ebenfalls hat die ECHA zu Anhang VIII der CLP-Verordnung eine überarbeitete Fassung des Leitfadens (Guidance) vorgestellt. Diese Fassung mit verschiedenen Fallbeispielen geht verstärkt auf den potenziell weitreichenden unternehmerischen Adressatenkreis sowie die inhaltlichen Verpflichtungen aus Anhang VIII ein.

Die Mitteilung der ECHA zum Meldeportal in englischer Sprache sowie weiterführende Links zum Portal und Hilfsstellungen zu dessen Nutzung finden Sie  [hier](#).

Die Guidance der ECHA zu Anhang VIII finden Sie in englischer Sprache  [hier](#).

## **Mögliche Verschiebung der harmonisierten Giftinformationsmitteilungen nach CLP-Verordnung**

Der im Jahr 2017 veröffentlichte Anhang VIII (in Verbindung mit Art. 45) der EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung, (EG)1272/2008) sieht eine europäische Harmonisierung der Mitteilung von Giftinformationen an die EU-Chemikalienagentur (ECHA) vor. Diese Harmonisierung umfasst ein gemeinsames Meldeportal der ECHA.

Die erste Anwendungsfrist des Anhangs VIII für bestimmte Produkte zum 01. Januar 2020 wirft jedoch erhebliche Praktikabilitätsprobleme auf, weshalb die EU-Kommission bereits eine Fristverschiebung (per delegiertem Rechtsakt) um ein Jahr erwägt. Im Rahmen einer dazu durchgeführten Konsultation spricht sich der DIHK gar für eine Verschiebung um mehr als ein Jahr aus. Ebenfalls spricht sich der DIHK für weitgehendere inhaltliche Änderungen des Anhang VIII der CLP-Verordnung aus, um erhebliche Belastungen für betroffene Unternehmen zu vermeiden.

Eine tatsächliche Entscheidung bzw. Verordnung der EU-Kommission wird jedoch aktuell nicht vor Oktober 2019 erwartet. In Deutschland erfolgt die Umsetzung ins nationale Recht im Chemiengesetz (§§ 16e, 28 Abs. 12).

Quelle: DIHK

## **Erweiterte Regelung für Nanomaterialien unter REACH**

Im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH kommt es ab 01. Januar 2020 zur Anwendung spezifischer Anforderungen und Klarstellungen für die Registrierung sogenannter Nanoformen von Stoffen. Bei

Nanomaterialien handelt es sich um chemische Substanzen in bestimmter Form. Manche Stoffe bestehen dabei ausschließlich in Nanoform. Hintergrund der ab 01. Januar 2020 zu berücksichtigenden spezifischen Anforderungen für Nanomaterialien in der EU ist die zuvor erfolgte Revision verschiedener Anhänge der REACH-Verordnung (Annex I, III und VI - XII). Die damit verbundenen Anforderungen für Registranten betreffen etwa die Identifikation von Stoffen in Nanoform im Zuge der Registrierung sowie die Erfassung und Weiterleitung spezifischer Informationen.

Die Klarstellungen und Regelungen sind ab 01. Januar 2020 verpflichtend für alle Nanomaterialien anzuwenden und gelten sowohl für neue als auch für bereits bestehende Registrierungen.

Weitere Informationen der EU-Kommission finden Sie in englischer Sprache  [hier](#).

Die Mitteilung des Umweltbundesamtes finden Sie  [hier](#).

### **Mögliche Beschränkung von Mikroplastik: ECHA weist konkrete Verbotpläne von Kunstrasenplätzen von sich**

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) nimmt auf ihrer Website Stellung zur Schließung von Kunstrasenplätzen im Rahmen einer geplanten Beschränkung von absichtlich zugesetztem Mikroplastik. Dies sei entgegen anderslautender Medienberichte nicht gewollt. Die ECHA hat einen Beschränkungsentwurf für Produkten bewusst zugesetztem Mikroplastik im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH vorgelegt.

Nach eigenen Angaben sammelt die ECHA derzeit – neben einer laufenden öffentlichen Konsultation – Informationen zur sozio-ökonomischen Abwägung möglicher Maßnahmen. Dies betrifft etwa entstehende Kosten einer Nutzung von Alternativmaterialien zu Mikroplastik (“alternative infill material“) auf Kunstrasenplätzen oder technischer Maßnahmen, um den Umwelteintrag von Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen zu verhindern.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie  [hier](#).

### **EU-Abfallrahmenrichtlinie: EU-Kommission veröffentlicht konkrete Berechnungsvorschriften für Siedlungsabfälle**

Am 07. Juni 2019 hat die EU-Kommission per Durchführungsbeschluss ((EU) 2019/1004) die konkrete Berechnung sowie die Prüfung und die Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) festgelegt. Ziel ist die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Berechnungsvorschriften in der EU.

Im Hinblick auf die Wiederverwendungsvorbereitung und das Recycling von Siedlungsabfällen enthält die im Jahr 2018 novellierte EU-Abfallrahmenrichtlinie in Artikel 11 bestimmte Zielvorgaben. Zu deren Berechnung bestimmt die Richtlinie in Artikel 11a (“Bestimmungen für die Berechnung der Erreichung der Zielvorgaben“) lediglich allgemeine Vorschriften. Demnach ist bei der Messung grundsätzlich die Zuführung zum Recyclingverfahren oder das Erreichen des Endes der Abfalleigenschaft relevant, wobei die EU-Mitgliedstaaten bestimmte Ausnahmen anwenden können.

Zur Sicherstellung einer EU-weit gleichen Anwendung der Berechnungsvorgaben konkretisiert die EU-Kommission durch ihren Beschluss nun sowohl die jeweiligen Berechnungspunkte als auch die jeweiligen Messungspunkte für die üblichsten Abfälle und Recyclingverfahren. Außerdem werden die EU-Mitgliedstaaten zur Ergreifung von “Maßnahmen zur Sicherstellung der hohen Zuverlässigkeit und Genauigkeit der erhobenen Daten“ verpflichtet, “vor allem durch die Datenerhebung direkt bei den Wirtschaftsbeteiligten und durch die verstärkte Verwendung von elektronischen Registern zur Aufzeichnung von Daten über Abfälle“ (aus dem Einleitungstext des Beschlusses). Dies umfasst neben einer jährlichen Datenübermittlung auch einen Qualitätskontrollbericht an die EU-Kommission.

Den Durchführungsbeschluss der EU-Kommission finden Sie  [hier](#).

### **RoHS-Richtlinie: Geltungsbereich ausgeweitet, weitere Stoffe verboten**

Am 22. Juli 2019 ist die mehrjährige Übergangsfrist der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie; EU 2011/65) abgelaufen.

Damit sind auch "sonstige Geräte" vom Geltungsbereich der Richtlinie umfasst (neue Kategorie 11 und so genannter "offener Anwendungsbereich").

Der Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie umfasst somit nun alle Elektro- und Elektronikgeräte, sofern nicht explizit ausgenommen (die in Artikel 2 der RoHS-Richtlinie beschriebenen Ausnahmen bleiben bestehen). Auch die meisten Kabel sind umfasst. Betroffen sind Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten sowie deren Lieferkette.

Darüber hinaus ist Anhang II der RoHS-Richtlinie ab dem 22. Juli 2019 um die Verwendungsverbote von 4 Stoffen (Weichmacher; Bagatellgrenze 0,1 Gewichtsprozent) erweitert:

- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP),
- Butylbenzylphthalat (BBP),
- Dibutylphthalat (DBP) und
- Diisobutylphthalat (DIBP).

Daneben gelten gemäß Anhang II der RoHS-Richtlinie folgende Stoffverwendungsverbote:

- Blei (Pb) (0,1 Prozent)
- Quecksilber (Hg) (0,1 Prozent)
- Cadmium (Cd) (0,01 Prozent)
- Sechswertiges Chrom (0,1 Prozent)
- Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 Prozent)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 Prozent)

Die deutsche Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung setzt die RoHS-Richtlinie in nationales Recht um. Im Jahr 2021 steht eine Evaluation der Richtlinie zu erwarten.

Quelle: DIHK

### **Neue EU-POP-Verordnung mit Grenzwert für Decabromdiphenylether (DecaBDE)**

Am 15. Juli 2019 ist die neue Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe in Kraft getreten. Es handelt sich im Wesentlichen um eine redaktionelle Überarbeitung der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 850/2004, die in der Vergangenheit zahlreiche Änderungen erfahren hat.

#### **Recyclingverbot für DecaBDE**

Mit der neuen Verordnung wurde erstmals eine Konzentrationsgrenze für den früher als Flammschutzmittel verwendeten Stoff Decabromdiphenylether (DecaBDE) eingeführt. Für ihn sowie die vier weiteren polybromierten Diphenylether (PBDE) Tetra-, Penta-, Hexa- und Heptabromdiphenylether gilt nunmehr ein Summengrenzwert von 1.000 mg/kg. Dies bedeutet: Falls ein Abfall PBDE einschließlich DecaBDE in einer Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr enthält, muss er gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 der EU-POP-Verordnung so bewirtschaftet werden, dass dabei die PBDE zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden (z. B. durch Verbrennung). Recyclingverfahren sind verboten, soweit nicht vorher die PBDE abgetrennt und anschließend zerstört oder umgewandelt werden.

Damit unterliegen dann nicht gefährliche Abfälle mit einer PBDE-Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr seit dem 15. Juli 2019 auch der deutschen POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung mit den dort geregelten Pflichten zur Getrenntsammlung und zur elektronischen Nachweis- und Registerführung. Soweit es sich stattdessen um gefährliche Abfälle handelt, gelten hierfür unmittelbar das Vermischungsverbot nach § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie die Nachweis- und Registerpflichten gemäß der Nachweisverordnung.

#### **Betroffene Abfallströme**

DecaBDE fand früher hauptsächlich in Kunststoffen, insbesondere im Elektrobereich, und in Textilien Anwendung. Mögliche betroffene Produktgruppen sind deshalb

- Elektronikprodukte (Kunststoffgehäuse und -teile für PCs, TVs, Bildschirme, Reiskocher, Weißwaren, Haushaltsgeräte etc.), die einen DecaBDE-Gehalt bis zu 150.000 mg/kg aufweisen können,
- beschichtete Textilien, Polstermöbel, Markisen, Vorhänge, Matratzen, Teppiche oder Zelte mit möglichen DecaBDE-Gehalten bis zu 120.000 mg/kg,
- Fahrzeugbestandteile (Kunststoffteile oder Sitzbezüge) mit Gehalten bis zu 27.000 mg/kg und
- unter Umständen Produkte im Baubereich wie elektrische Isolierungen (100.000 – 300.000 mg/kg), Epoxidkleber (< 300.000 mg/kg) sowie Dichtmassen, Beschichtungen, Farben, Rohre usw.

Dementsprechend ist die neue Regelung insbesondere für folgende DecaBDE-haltige Abfallströme relevant:

- Elektroaltgeräte (Abfallschlüssel 160214, 160216 sowie 200136),
- Kunststoffteile bzw. Sitzbezüge aus Altfahrzeugen,
- Schredderleichtfraktion (191003\* oder 191004), insbesondere dann, wenn Elektroschrott und Altfahrzeuge gemeinsam in Schredderanlagen behandelt werden,
- Kunststoffe im Bauabfall (Abfallschlüssel 170203).

Abfälle aus Haushalten wie gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 200301) und Sperrmüll (Abfallschlüssel 200307) fallen regelmäßig als Gemisch an, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Summengrenzwert von 1.000 mg/ kg in diesen Abfällen nicht erreicht wird (siehe Bundesrats-Drucksache 488/17, S. 30 ff.). Im Übrigen unterfallen diese Abfallarten von vornherein nicht der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung.

### **Konsequenzen**

Die neue EU-POP-Verordnung stellt insbesondere Recyclingunternehmen vor neue Herausforderungen: Erstens muss festgestellt werden, ob ein Abfall PBDE, einschließlich DecaBDE, in einer Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr enthält (gemäß der „LAGA-Methodensammlung Abfalluntersuchung“ mit dem Verfahren nach DIN EN 16377 von 12/2013). Zweitens müssen für diesen Fall die bisherigen Entsorgungswege überprüft und ggf. geändert werden, nämlich hin zur Verbrennung und weg vom Recycling, wobei ggf. künftig mehr Kunststoffe als erforderlich verbrannt werden, um den Grenzwert zu garantieren (und dies bei der aktuell ohnehin angespannten Situation am Verbrennungsmarkt). Und drittens ist durch elektronische Nachweise und Register die Einhaltung der Regelungen der EU-POP-Verordnung zu dokumentieren.

Quelle: Dr. Olaf Kropp, SAM (Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH)

## **KURZ NOTIERT**

### **Internationale Klimakonferenz in Bonn: Kaum Fortschritte bei Verhandlungen über Marktmechanismen**

Die Umsetzung von Artikel 6 des Pariser Klimaabkommens zur Nutzung internationaler Marktmechanismen stockt weiterhin. Bei den Verhandlungen der Vereinten Nationen vom 17. bis zum 27. Juni 2019 in Bonn konnten die Vertragsparteien kaum Fortschritte hin zu einer Einigung verbuchen.

Marktmechanismen erlauben es Staaten, ihre internationalen Klimaziele teilweise dadurch zu erreichen, dass sie im Ausland Klimaschutzprojekte realisieren.

Ziel der Weltgemeinschaft ist es, bei der nächsten großen Weltklimakonferenz in Chile, der COP25, im Dezember 2019 die Regeln zur Anwendung des Artikels 6 des Pariser Abkommens zu verabschieden. Aufgrund der nur geringfügigen Fortschritte ist weiter unsicher, ob dies tatsächlich gelingt. Bei der Weltklimakonferenz in Polen (COP24) wurden Ende vergangenen Jahres für alle anderen Teile des Pariser Abkommens Umsetzungsregeln angenommen.

Umstritten bleibt weiterhin der Übergang von den bestehenden Marktmechanismen des Kyoto-Protokolls zu den neuen Mechanismen des Pariser Abkommens. Einige Staaten wie Brasilien drängen auf Anlehnung an das bestehende System, um die in der Vergangenheit angesammelten Projektgutschriften weiter nutzen zu

können. Die EU und andere Vertragsparteien hingegen fürchten eine Schwemme von Gutschriften, die die Marktpreise weiter drücken und die Klimaambition schmälern. Uneinigkeit herrscht unter anderem auch in Bezug auf die Regeln zur Vermeidung von Doppelanrechnungen.

Der DIHK empfiehlt der EU, sich weiter mit Nachdruck für eine Operationalisierung des Artikels 6 des Pariser Übereinkommens einzusetzen, die zur Schaffung effizienter und für Unternehmen in der Praxis nutzbarer, internationaler Marktmechanismen führt. Letztere können den Export deutscher Umwelttechnologien voranbringen, wodurch Wertschöpfung in Deutschland gesichert und der Klimaschutz weltweit vorangebracht wird.

Quelle: DIHK

### **Luftfahrt und Naturschutzverbände bremsen Windkraftausbau**

Insgesamt dürften in Deutschland derzeit mindestens 10.000 MW Wind an Land beklagt bzw. durch militärische bzw. zivile Vorgaben für die Luftfahrt verhindert worden sein. Das geht aus einer Umfrage der Fachagentur für Wind hervor, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Deutschland hat beim Thema Flugnavigationsanlagen eine im internationalen Vergleich besonders strenge Regelung. Demnach müssen Windräder mindestens 15 Kilometer Abstand vom nächsten Drehfunkfeuer haben. Dadurch können mindestens rund 1.000 Anlagen mit 4.800 MW nicht gebaut werden. Die Hälfte davon steht in den beiden Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Durch die Tiefflugkorridore der Luftwaffe können 900 Anlagen mit rund 3.600 MW nicht errichtet werden.

Mindestens 325 Anlagen mit 1.000 MW sind derzeit in Deutschland beklagt. Bei der Hälfte der Klagen werden Verstöße gegen den Schutz von Vogel- und Fledermausarten angeführt. 61 Prozent der Klagen werden von Naturschutzverbänden geführt. Bürgerinitiativen und Kommunen stehen für 14 und 13 Prozent der Klagen. Von diesen Akteuren werden insbesondere Lärmschutzgründe angeführt. Gegen 40 Prozent der Anlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, laufen noch Klageverfahren. Teilweise führen die Klagen dazu, dass Projektierer die Teilnahme an den Ausschreibungen zurückstellen.

Sie finden die Ergebnisse der Umfrage der FA Wind  [hier](#).

### **Kaum neue Windräder im ersten Halbjahr**

So wenige Windräder wurden seit dem Start des EEG im Jahr 2000 in Deutschland noch nie in einem Halbjahr zugebaut: 86 Anlagen mit 287 MW. Netto sind es sogar nur 231 MW. Die Branchenverbände haben ihre Prognose für dieses Jahr entsprechend von 2.000 MW auf 1.500 MW korrigiert. Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren in Deutschland 29.248 Anlagen mit 53 161 MW Windkraft an Land installiert.

Die Branchenverbände gehen davon aus, dass der Zubau im zweiten Halbjahr wieder anziehen wird und daher eine vierstellige Zubauleistung erreichbar ist. Zudem befinden sich 11.000 MW derzeit im Genehmigungsverfahren. Mit den 287 MW Zubau befindet sich Deutschland in Europa immer noch auf Platz drei.

Quelle: DIHK

### **Offshore: Ziel 2020 bereits erreicht**

Wie die deutsche Windguard mitteilte, wurde das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 6,5 GW Windleistung in Nord- und Ostsee zu installieren, bereits im ersten Halbjahr 2019 erreicht. Die 1.351 Windräder kamen zum 30.06. auf eine Leistung von 6,7 GW. Im ersten Halbjahr wurden 41 Turbinen mit 252 MW ans Netz genommen. 410 MW sind bereits errichtet, speisen aber noch keinen Strom ein.

Die netztechnische Grenze von 7,7 GW wird voraussichtlich ebenfalls bis Ende 2020 erreicht werden. In den Jahren 2021 bis 2025 sind zudem 3,1 GW bereits auktioniert worden. Zwischen 2026 und 2030 würden dann noch gut 4 GW fehlen, um das Offshore-Ziel für 2030 von 15 GW zu erreichen.

Quelle: DIHK

## **KWK-Ausschreibung mit sinkenden Förderkosten**

In der dritten Runde der KWK-Ausschreibung von Anlagen zwischen 1 und 50 MW ist der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagspreis gesunken: Statt 4,77 Cent/kWh betrug er 3,95 Cent. Die Spanne reicht dabei von 3,93 bis 4 Cent/kWh. Für die ausgeschriebene Menge von 51 MW gingen 13 Gebote mit einem Volumen von 87 MW ein, wie die Bundesnetzagentur mitteilte.

Neben der regulären KWK-Ausschreibung fand auch die dritte Ausschreibungsrunde für sog. innovative KWK-Anlagen statt. Von den 30 MW konnten mangels Bieter aber nur 22 MW an fünf Gebote bezuschlagt werden. Damit hat sich der Trend der Unterzeichnung in diesem Segment fortgesetzt. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert sank von 11,31 auf 11,17 Cent/kWh. Die Spanne reichte von 9,7 bis 11,89 Cent/kWh.

Quelle: DIHK

## **PV-Ausschreibung: Zuschläge sinken wieder**

Nachdem bei der letzten Runde ein deutlicher Anstieg der Zuschläge auf durchschnittlich 6,59 Cent/kWh zu verzeichnen war, sank der Wert auf 5,47 Cent/kWh. Es wurden 14 Gebote mit einer Gesamtleistung von knapp 205 MW bezuschlagt. Die ausgeschriebene Menge lag bei 150 MW, so dass das letzte Gebot, das noch einen Zuschlag erhalten hat, ein sehr großes Gebot sein muss.

Positiv wirkte sich das hohe Wettbewerbsniveau in dieser Runde aus: Die ausgeschriebene Menge war fast vierfach überzeichnet. Mecklenburg-Vorpommern verbucht mit 135 MW den Löwenanteil der Gebotsmenge. Es mussten 13 Gebote wegen Formfehlern ausgeschlossen werden. Die nächste technologiespezifische Ausschreibungsrunde ist am 01. Oktober 2019.

Quelle: DIHK

## **Windausschreibungen bleiben massiv unterzeichnet**

Auch in der nächsten Ausschreibungsrunde hat sich die massive Unterzeichnung bei Wind an Land fortgesetzt: Von den ausgeschriebenen 500 MW konnten lediglich 187 MW an 22 Projekte vergeben werden. Wie nicht anders zu erwarten, war der Höchstwert von 6,2 Cent/kWh auch der Zuschlagswert.

Die meisten Zuschläge gingen nach Nordrhein-Westfalen mit 64,2 MW (vier Gebote). Mit sechs Zuschlägen gingen die meisten Projekte nach Schleswig-Holstein (30,2 MW). Die verbleibenden elf Zuschläge verteilen sich mit je ein oder zwei Projekten auf Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen.

Die nächste Runde endet bereits am 01. Oktober 2019.

Quelle: DIHK

## **Mieterstromgesetz ist Ladenhüter**

Zwei Jahre nach dem Start des sog. Mieterstromgesetzes sind von den maximal möglichen Zuschlägen für 1.000 MW nur 15 MW in Anspruch genommen. Vor allem die zahlreichen energiewirtschaftlichen Pflichten würden viele Vermieter abschrecken, so der BSW Solar. Wirtschafts- und Energieminister Altmaier hat unterdessen angekündigt, dass das Gesetz im Herbst novelliert werden soll.

Die Anlagenbetreiber müssen die volle EEG-Umlage abführen und erhalten im Gegenzug eine Förderung über das EEG-Konto. Die Förderhöhe war zuletzt mit dem Energiesammelgesetz gekürzt worden.

Quelle: DIHK

## **Wasserrecht: Deutsches Maritimes Zentrum veröffentlicht Gutachten**

Das Deutsche Maritime Zentrum (DMZ) hat ein in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten zu einer möglichen Änderung des deutschen Wasserrechts vorgelegt. Mehrere Schlussfolgerungen des Gutachtens stimmen mit der Stellungnahme des DIHK im Rahmen der laufenden Evaluation der EU-Wasserrahmenrichtlinie überein. Wie das DMZ in seiner Mitteilung betont, führt die Anwendung des Wasserrechts in Deutschland derzeit teilweise zur Verunsicherung bei Unternehmen. Das Gutachten analysiert vor diesem Hintergrund das deutsche Wasserrecht und formuliert zum gleichzeitigen Erhalt hoher Umweltstandards verschiedene Verbesserungsvorschläge, so u. a. eine gesetzliche Konkretisierung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sowie eine Beschleunigung wasserrechtlicher Planungsfeststellungsverfahren.

Derzeit evaluiert die EU-Kommission die EU-Wasserrahmenrichtlinie. An einer diesbezüglich durchgeführten Konsultation hat sich der DIHK beteiligt. Mit einem Ergebnis der Evaluation wird aktuell im Herbst dieses Jahres gerechnet. Über die Frage einer möglichen Revision der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Anschluss an die Evaluation entscheidet die nächste EU-Kommission voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020.

Die Mitteilung des DMZ sowie das Gutachten finden Sie  [hier](#).

## **Stopp der Erdgasproduktion in Groningen (NL) voraussichtlich schon 2022**

Die niederländische Regierung plant, die Gasproduktion in Groningen bereits 2022 zu stoppen und damit acht Jahre früher als bisher. Grund ist das Erdbebenrisiko. Aus diesem Gasfeld kommt ein großer Teil des L-Gas für Nordwestdeutschland. Zur Deckung der Lieferung soll H-Gas mit Stickstoffbeimischung zu L-Gas konvertiert werden. Das Gasfeld soll zudem zur Abdeckung des Spitzenbedarfs im Winter maximal bis 2026 als "Back-up" noch geöffnet bleiben.

Bisher war geplant, dass die Gasförderung in Groningen aus Sicherheitsgründen schrittweise bis 2030 reduziert wird. Im nächsten Gasjahr ist noch eine Produktionsmenge von 12 Mrd. Kubikmeter vorgesehen. Diese wurde jedoch in den vergangenen Jahren bereits mehrere Mal nach unten korrigiert. Aufgrund der rückläufigen Fördermengen von L-Gas in Groningen und in Deutschland werden nahezu das gesamte L-Gas-Netz in Deutschland und die entsprechenden Verbrauchsgeräte in Deutschland bis 2030 auf H-Gas umgerüstet. L-Gas hat einen geringeren Methananteil als H-Gas, das aus Norwegen und Russland bezogen wird.

Zur Sicherstellung der Exporte nach Deutschland und damit der Gasversorgungssicherheit hat die niederländische Regierung weitere Maßnahmen angekündigt. Nachdem in Holland große Gasabnehmer bereits kurzfristig verpflichtend auf H-Gas umgestellt werden, sollen die Exporte über die Konvertierung von H- in L-Gas (mittels Stickstoff) sichergestellt werden. Inwiefern kurzfristig zusätzliche Konvertierungskapazitäten notwendig werden, bleibt offen. Zur Abdeckung der Verbrauchsspitzen im Winter wird zudem ein Speicher mit L-Gas befüllt und das Groningefeld erst spätestens 2026 final geschlossen.

Der Großhandelsmarkt hat reagiert. Die Terminpreise für Erdgas gingen spürbar nach oben (Ein weiterer Grund war aber auch die Meldung von EDF, Probleme mit den Reaktoren zu haben). Zumindest ist klar, dass die Importe von H-Gas in die Niederlande erheblich steigen müssen, um die Konvertierung und dann die Exporte nach Deutschland (Frankreich und Belgien) zu sichern.

Quelle: DIHK

## **FÖRDERPROGRAMME / PREISE**

### **EFRE Technologietransferprojekt: Einsparung von elektrischer Energie bei Pumpensystemen**

Oftmals verläuft der Pumpenbetrieb sehr ineffizient. Das von der EU finanzierte Projekt DATA-e-Pump wurde Ende 2016 mit dem Ziel ins Leben gerufen, Strategien für eine effiziente Prozessführung, eine effiziente Automatisierung und effiziente Antriebe speziell für Pumpensysteme zu entwickeln.

Aufgrund des fortschreitenden digitalen Wandels liegt der Schwerpunkt unseres Projektes auf der Anwendung digitaler Methoden auf Fluidfördersysteme sowie dem anschließenden Technologietransfer an die Pro-

jektpartner. Hierbei sollen vorwiegend spezielle Technologien zum Thema Condition Monitoring, Softsensing und Modellbildung eine große Rolle spielen. Im Bereich der Antriebstechnik ist das Hauptziel sowohl die Effizienzsteigerung von Pumpenanlagen als auch die verbesserte Nutzung von Ressourcen. Mittels Softsensing durch KI-Methoden sollen hierbei reale Sensoren eingespart und neue Prozessgrößen, etwa zur Anlagenüberwachung, generiert werden.

Mit der Anwendung können Pumpen autonom im energieoptimalen Modus laufen. Die Energieeinsparpotentiale liegen bei ca. 20 Prozent (7,5 kW Versuchsstand), bis ca. 37 Prozent (0,37 kW Versuchsstand). Das Projekt ist eine Zusammenarbeit der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und dem Institut für leistungselektronische Systeme (ELSYS). Die Projektergebnisse (Technologien, Algorithmen, etc.) stehen allen interessierten Unternehmen offen. Weitere Infos finden Sie  [hier](#).

### **Kreislaufwirtschaft: EIB legt Förderprogramm auf**

Zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der EU hat die EU-Investitionsbank (EIB) gemeinsam mit fünf nationalen Förderbanken und -instituten ein Investitionsprogramm in Höhe von 10 Milliarden Euro bis zum Jahr 2023 aufgelegt (Joint Initiative on Circular Economy; JICE). Die Förderung von Projekten und Programmen soll zur Abfallvermeidung, gesteigerten Ressourceneffizienz und Innovationsförderung beitragen.

Konkret sollen förderfähige Kreislaufwirtschaftsprojekte nach eigener Darstellung etwa durch Kredite, Eigenkapitalfinanzierungen oder Garantien unterstützt werden. Zur schnelleren Implementierung einer Kreislaufwirtschaft sollen u. a. für Unternehmen innovative Finanzierungsangebote entwickelt sowie Forschungs- und Innovationsprojekte gefördert werden, bezogen auf die gesamte Wertschöpfungskette.

Die EIB nennt dazu vier Kategorien der Projekte zur Förderung der Kreislaufwirtschaft:

- Kreislaufgerechte Planung und Produktion
- Kreislaufnutzung und längere Nutzungsdauer
- Maximale Verwertung
- Unterstützung der Kreislaufwirtschaft.

Aus Deutschland ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) am Förderprogramm beteiligt.

Die Mitteilung der EIB finden Sie  [hier](#).

Mehr Informationen der EIB zur Initiative finden Sie  [hier](#).

## **VERANSTALTUNGSKALENDER**

**Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger ☎ (0681) 95020-441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ [anja.schoenberger@saar-is.de](mailto:anja.schoenberger@saar-is.de)**

**Fachlehrgang: Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz**  
12. – 15. November 2019

**Fortbildung nach § 4 Deponieverordnung**  
19. November 2019

**Klimawandelfolgen in Deutschland – Bereit zu handeln für bessere Vorsorge**

Termin: 26.-27. November 2019

Ort: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Stresemannstr. 128-130, 10117 Berlin

Veranstalter: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit;

Kompetenzzentrum Klimafolgen und Anpassung (KomPass) im Umweltbundesamt

Zielgruppen:

- Erfahrungsträger/innen guter Anpassungspraxis aus Bund, Ländern und Kommunen
- Wirtschaftsverbände, Kammern und Unternehmen
- Organisierte Zivilgesellschaft (Verbände, Vereine, Bürgerinitiativen)
- Fachleute und Wissenschaftler/innen mit Expertise zum Thema Handlungsmotivation

Auf dem Nationalen Dialog werden gute Praxisbeispiele für Vorsorge und Anpassung an Klimawandelfolgen durch Bund, Länder, Kommunen und nicht-staatliche Akteure präsentiert und neue Ideen für Anpassungshandeln mit den Teilnehmenden diskutiert. Auf dem Nationalen Dialog wird zudem der Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie der Öffentlichkeit vorgestellt. Der Bericht unterlegt die Wirkungen des Klimawandels mit aktuellen beobachteten Daten und verdeutlicht, dass Anpassungshandeln auf allen Ebenen notwendig ist. Auf dieser Grundlage sollen weitere Ansatzpunkte für staatliche Vorsorge sowie Eigenvorsorge zur Anpassung an Klimawandelfolgen auf lokaler bis nationaler Ebene herausgearbeitet werden: Was ist angemessenes Handeln und wie kann eigenverantwortliches und gemeinsames Handeln intensiviert werden? Was sind Beispiele guter Anpassungspraxis? Welche Maßnahmen sind wirksam und lassen sich übertragen?

Der Dialog bietet ein Forum für intensiven Austausch und wechselseitiges Lernen für etwa 200 Teilnehmende. Die Anmeldung wird im September eröffnet.

Der Nationale Dialog wird vom Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) im Auftrag des Kompetenzzentrums Klimafolgen und Anpassung (KomPass) im Umweltbundesamt organisiert.

#### **Kontakt für Rückfragen:**

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW), Marlen Ihm, Potsdamer Str. 105, D-10785 Berlin  
☎ +49-30-884594-60, ✉ +49-30-8825439, ✉ [marlen.ihm@ioew.de](mailto:marlen.ihm@ioew.de), 🌐 [www.ioew.de](http://www.ioew.de)

Umweltbundesamt, Kompetenzzentrum Klimafolgen und Anpassung (KomPass), Sebastian Ebert, Wörlitzer Platz 1, D-06844 Dessau, ☎ +49-340-2103-3122, ✉ +49-340-2104-3122, ✉ [Sebastian.ebert@uba.de](mailto:Sebastian.ebert@uba.de), 🌐 [www.anpassung.net](http://www.anpassung.net)

#### **Digitalisierung – Wie bleiben Mensch und Arbeit, Gesellschaft und Wirtschaft im Einklang? Film und Diskussion am Dienstag, 15. Oktober 2019**

Der von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) prämierte Dokumentarkurzfilm präsentiert die durch den fortschreitenden Wandel der Arbeit bedingten gegensätzlichen Situationen im Industriesektor in den USA. Auf der einen Seite leer stehende, verfallende Fabrikgebäude und Werksstraßen, auf der anderen Seite menschenleere Hochregallager und staubfreie Produktionsstätten mit autonom fahrenden Gabelstaplern und Robotern.

Digitalisierung ist einer der sog. Megatrends des 21. Jahrhunderts. Unbestritten ist, dass auch digitale Veränderungsprozesse aktiv gestaltet werden sollten.

Diese Veranstaltung gibt Ihnen die Möglichkeit, sich mit der Frage zu befassen „Wo begegnet mir Digitalisierung und wie bewerte ich die neue digitale Welt – am Arbeitsplatz und im Privaten?“. Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz lädt Sie herzlich ein, mit den Podiumsgästen über die Gestaltungsmöglichkeiten zu diskutieren, wie Mensch und Arbeit, Gesellschaft und Wirtschaft auch zukünftig im Einklang bleiben.

Das Programm und weitere Infos finden sich unter 🌐 <https://www.saarland.de/SID-064C06E8-82C6A282/249733.htm>

Anmeldung bis zum 09. Oktober 2019 an ✉ [arbeitsschutz@umwelt.saarland.de](mailto:arbeitsschutz@umwelt.saarland.de)

## AHK-Geschäftsreise „Energieeffizienz in Gebäuden inkl. Erneuerbarer Energien“ in Bratislava

Die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer (AHK Slowakei) organisiert im Rahmen der Exportinitiative Energie des BMWi eine AHK-Geschäftsreise zum Thema „Energieeffizienz in Gebäuden inkl. Erneuerbare Energien“, die im Zeitraum vom 11.-14. November 2019 in Bratislava stattfindet.

Als deutsche Anbieter von Anlagen und Technologien für energieeffiziente Gebäude inkl. Erneuerbare Energien können Ihre Mitgliedsunternehmen ihre Lösungen auf einer Fachkonferenz vor potenziellen Abnehmern aus der Slowakei vorstellen. Ferner können sie in koordinierten Einzelgesprächen den Grundstein für Geschäftspartnerschaften mit slowakischen Firmen legen.

Die Slowakei investiert massiv in energieeffizientes Bauen. Für ihr Mitgliedsunternehmen besteht jetzt die Chance, auf dem slowakischen Markt mit fachlicher Begleitung einzusteigen. Vor diesem Hintergrund sehen wir großes Potenzial für deutsche Hersteller, Lieferanten und Dienstleister von Lösungen für energieeffiziente Gebäude inkl. Erneuerbaren Energien.

Die Veranstaltung wird unterstützt durch die Exportinitiative Energie des BMWi, die zum Ziel hat, deutsche Unternehmen beim Markteintritt auf ausländischen Märkten zu unterstützen. Und das dank dieser Förderung durch das Bundeswirtschaftsministerium zu äußerst günstigen Kosten.

Alle Infos zu der Geschäftsreise in die Slowakei, inkl. Factsheets über die Slowakei und zum Markt für Gebäudeeffizienz in der Slowakei finden Sie unter:

 <https://www.german-energy-solutions.de/GES/Redaktion/DE/Veranstaltungen/Intern/2019/Geschaeftsreisen/gr-slowakei.html>

## FÜR SIE GELESEN

### Umweltallianz Sachsen erarbeitet Leitfaden für Asphaltrecycling

Eine Arbeitsgruppe aus Fachexperten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Behörden hat im Rahmen der Umweltallianz Sachsen unter Federführung der IHK Chemnitz einen Handlungsleitfaden für die Wiederverwendung von Straßenaufbruch erarbeitet.

Eine Arbeitsgruppe aus Fachexperten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Behörden hat im Rahmen der Umweltallianz Sachsen unter Federführung der IHK Chemnitz einen Handlungsleitfaden für die Wiederverwendung von Straßenaufbruch erarbeitet.

Asphaltrecycling ist grundsätzlich kein neues Thema. Allerdings haben sich die Rahmenbedingungen im Straßenbau verändert. Bei den heute dominierenden oberflächennahen Erhaltungsmaßnahmen im Straßenbau kommt nur noch ein kleiner Teil des anfallenden Materials zum Einsatz und neue Anwendungsbereiche müssen sich etablieren. Eine zunehmend komplexe Gesetzgebung verursacht Unsicherheiten für Einbau und Lagerung von Ausbauasphalt.

Indem der Leitfaden die aktuell gültige Rechtslage zusammenfasst und verschiedenste Möglichkeiten für eine Wiederverwendung und hochwertige Verwertung beschreibt, soll er dem aktuellen Trend der zunehmenden Deponierung von Ausbauasphalt entgegenwirken.

Der Leitfaden  [„Wiederverwendung und Verwertung von Ausbauasphalt“](#) richtet sich an alle am Straßenbau beteiligten Akteure sowie Bauherren und steht auf der Webseite des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als Download zur Verfügung.

### Bericht zu Chemikalienrecht außerhalb von REACH

Am 25. Juni 2019 hat die EU-Kommission ihren Überprüfungsbericht zum EU-Chemikalienrecht außerhalb der Chemikalienverordnung REACH vorgestellt. Der Bericht umfasst insgesamt etwa 40 verschiedene

Rechtsbereiche. Im Ergebnis attestiert der Bericht den bestehenden Regularien ein hohes Umwelt- und Gesundheitsschutzniveau.

Der Bericht betrifft etwa besondere Regularien für Chemikalien in kosmetischen Produkten oder Pflanzenschutzmitteln, ebenso die europäische CLP-Verordnung (Kennzeichnung, Einstufung und Verpackung von Chemikalien). Die EU-Kommission stellt in ihrem Bericht als Ergebnis ebenfalls fest, dass die bestehenden Vorschriften zur effizienten Umsetzung des EU-Binnenmarktes beitragen.

Darüber sieht die EU-Kommission in bestimmten Bereichen jedoch auch Verbesserungspotenzial – etwa bei Umsetzung der europäischen Vorschriften bestehen demnach noch Defizite. Den EU-Mitgliedstaaten soll dazu in Zukunft mehr Unterstützung zukommen. Auch hält es die EU-Kommission für notwendig, Bewertungsverfahren für Chemikalien zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie in englischer Sprache  [hier](#).

## RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse  <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

### Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	<b>Bauabfälle/Bauschutt</b>		
SB-A-6297-10	sandige Erdmassen: unbelastet nach LAGA ZO anfallend bei Erd- und Aushubarbeiten	unbegrenzt	Saarland
HA-A-6286-10	Erde, Erdhaushub gegen Selbstabholung;	2.000 m <sup>3</sup> einmalig	Iserlohn
BI-A-6299-10	A 120117 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen. Es handelt sich um Strahlmittelabfälle eines stationären Strahlbetriebes. Es wird vornehmlich Edelstahl bearbeitet, sodass die Abfälle unbedenklich sind. Eine aktuelle Analyse kann gerne zur Verfügung gestellt werden.	20.000 kg monatlich	Herford
	<b>Chemikalien</b>		
SB-A-5884-1	Weinstein „Cream of Tartar“	7.875 kg einmalig	Saarland / Merchweiler
DU-A-6298-1	Wasserglas, Natronwasserglas, CAS: 1344-09-8	6.000 kg 20 Fässer je 300 kg einmalig	Duisburg
DU-A-6310-1	Natriumhydrogencarbonat /Natrium-Carbonat, Abgabe zum Einsatz in technischen Anlagen	100 t unregelmäßig anfallend	NRW
LU-A-6309-1	Pluriol P 4000 / Polypropylenglykol Molekülmasse: 4.000	4.000 kg	Worms

	g/mol; Verpackung: IBC	einmalig	
	<b>Gummi</b>		
SI-A-6565-7	Antirutschmatten 8x125x5000 mm, einmal verwendet, lose im Container verladen	> 20.000 Stk. einmalig	Erndtebrück
	<b>Holz</b>		
DU-A-6313-5	Resthölzer Fichte und Tanne, unbehandelt, 1,4 t pro Tag, Restbretter und Restbalken (ca. 50 cm lang). Das Holz ist unbehandelt und aufgrund der IPPC Vorschrift eine extrem geringe Restfeuchte	1 t täglich	Duisburg
LIP-A-6244-5	Einwegplatten	ca. 4 t/Quartal unregelmäßig anfallend	32805
	<b>Kunststoffe</b>		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc.); (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
DIL-A-6249-2	PET-Granulat abzugeben. Teilweise mit 2 % grüner Farbe gemischt	1,1 t einmalig	Aßlar / Hessen
KO-A-6263-2	PET-Vliesreste in 3 Stärken. Diese Reste werden in Ballen zu ca. 60-75 kg verpresst. Jahresvolumen ca. 15 t	1t monatlich	St. Katharinen
KO-A-6268-2	Reststücke PUR Recyclatplatte; wir verarbeiten plattenförmige Konstruktionswerkstoffe auf Polyurethan-Basis. Beim Zuschnitt fallen Reststücke an, die nicht verwendbar sind.	4 Pappoktabins mit je 550 kg unregelmäßig anfallend	Verbandsgemeinde Westerburg
MZ-A-6301-2	Lohnvermahlung PP + PE Kunststoffe; nach Absprache incl. mischen und entstauben	20-30 t monatlich	bundesweit
OF-A-6292-2	PVB Polyvinylbutyral-Folien aus dem Rückbau mit Glasrückständen	100-150 t monatlich	Bayern
	<b>Metall</b>		
KO-A-6282-2	Rundrohr	6 Stück à 6.000 mm + Restlänge einmalig	Alpenrod
HA-A-6279-3	Eisenpulver: Es handelt sich um Metallstaub mit einem Eisenanteil von über 95 %	20-25 t monatlich	Märkischer Kreis
HA-A-6280-4	Pappfässer, stabil, mit Spanndeckel und zwei Metallhebeösen. Der innenliegende Ring ist eingeklebt und kann mit ein wenig Kraft entfernt werden.	50 Stk. regelmäßig anfallend	Märkischer Kreis
	<b>pflanzliche / tierische Stoffe</b>		
SB-A-6303-13	Hackschnitzel: Mischholzhackschnitzel, 40 – 80 Körnung, lose, Anlieferung möglich	unbegrenzt regelmäßig anfallend	Saarland
SB-A-6304-13	gesiebter Mutterboden, 1,5 er Sieblinie, lose verpackt, Anlieferung möglich	unbegrenzt regelmäßig anfallend	Saarland
	<b>Sonstiges</b>		
SB-A-5653-12	Weihnachtsdekorationen: Christbaumkugeln, Kerzen, künstliche Weihnachtsbäume, Girlanden, Adventskränze, Lichterketten, Adventskalender, Vogelhäuser aus Holz, Schleifenbänder, Dekoteile, Verpackungen usw., über 100.000 Teile, 80 % unter	beliebig einmalig	Saarland / Wadern

	Verkaufspreis, preisgünstig abzugeben		
SB-A-5896-10	Recyclingschotter: Körnung: 0/45 günstig abzugeben	3.000 cbm einmalig	Namborn / Saarland
SB-A-5906-12	Computerabfälle: Wir kaufen und recyceln jede Art von Computer-, Server- und sonstigen Bürokommunikationsabfällen: Abholung durch unseren Betrieb. Datenvernichtung mit Zertifikat; nur Selbstabholung; Preis: VB	10 t täglich	Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg
MS-A-6277-12	Polyester-Cellulose-Vlies; Restposten. Fünf verschiedene Ausführungen, die zeitweise in der Tapetenproduktion verarbeitet wurden	verschiedene Ausführungen und Mengen einmalig	Emsdetten
KO-A-6278-12	Kalk in Form von Kalziumoxid, Kalziumcarbonat und Kalziumfluorid, Kalksplit aus der Abgasreinigung (Fluoridabsorber); Korngrößenverteilung: 0,045 bis 1,25 mm; Komplette chemische Analyse auf Anfrage	150 t jährlich	Höhr-Grenzhausen Rheinland-Pfalz
	<b>Verpackungen</b>		
SB-A-6032-1	Wellverpackung; Einzelverpackung „weiße Würfel“ 100x100x100 in folgenden Farben: gelb, orange, natur, schwarz; preisgünstig abzugeben	ca. 10.000 Stk. einmalig	Saarland / Wadern
SB-A-6322-11	Stretchfolie für sicheren Transport und Lagerung; transparent mit einseitiger Haftung und hoher Reißfestigkeit zum dichten und wetterfesten Verpacken, 2 Stretchfolien-Abroller verfügbar; nur Selbstabholung, nach Absprache	74 Rollen einmalig	Saarlouis - Saarland

## Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	<b>Bauabfälle/Bauschutt</b>		
SB-N-6112-10	sandige Erdmassen: unbelastet nach LAGA ZO anfallend bei Er- und Aushubarbeiten, Verpackungsart: lose; Anlieferung möglich	unbegrenzt regelmäßig anfallend	Saarland
	<b>Metall</b>		
BN-N-6276-3	Gesucht wird: Schrott, Altmetall, NE-Metall, Aluminium, Altblei, Stahlschrott, Kabel, Kupfer, Messing, Rotguss, Zink, Elektromotoren o. ä.	nach Absprache regelmäßig anfallend	NRW, Region Köln-Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Oberbergischer Kreis
	<b>Papier/Pappe</b>		
SB-N-6086-4	Gesucht werden zur Verwertung Kartonagen, Papier, Kataloge, Bücher	1-2 t monatlich nach Absprache	Saarland / Rheinland-Pfalz
	<b>Textilien/Leder</b>		
HA-N-6248-6	div. Reinigungsvliese, Reinigungstücher SOPO, II. Wahl gesucht	2 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Aut, Benelux